

Inhaltsübersicht
A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Darstellendes Spiel	Seite 2
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Englisch	Seite 9
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Politik	Seite 20
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Sport	Seite 26
Vereinbarung über die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Universität Hannover (UH)	Seite 36
Vereinbarung über die finanzielle Ausstattung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium"	Seite 37
Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Universität Hannover (UH)	Seite 38
Promotionsordnung der Juristischen Fakultät	Seite 39
Ordnung des Promotionsprogramms "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften"	Seite 49
Zweite Änderung der Prüfungsordnung Master of Science in Technical Education	Seite 52
Schließung des Diplomstudienganges Chemie an der Universität Hannover	Seite 53
Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover	Seite 54
Ordnung für das Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover	Seite 55
Einrichtung eines Zentrums für Lehrerbildung an der Universität Hannover	Seite 57

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG
C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für das Institut für Organische Chemie	Seite 58
Institutsordnung für das Institut für Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften	Seite 59
Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik	Seite 60
Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelchemie	Seite 61
Satzung für das Institut für Rechtsinformatik (IRI)	Seite 62
Institutsordnung des Instituts für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA)	Seite 64
Ordnung für das Zentrum für Festkörperchemie und Neue Materialien	Seite 66
Institutsordnung für das Institut für Botanik	Seite 69
Institutsordnung für das Institut für Bodenkunde	Seite 71
Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe "Europäische Integration/European Studies"	Seite 72
Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe "Gender Studies"	Seite 73
Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe "Transformation Studies - Gesellschaftliche Transformationen in Peripherie und Zentrum"	Seite 74

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Darstellendes Spiel, beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 22.02.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
der Universität Hannover
Fach Darstellendes Spiel**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Darstellendes Spiel im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Darstellendes Spiel im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung entsprechend der gültigen Zugangsordnung nachzuweisen.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich und künstlerisch zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen künstlerische, fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein fachspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten und für eine Tätigkeit in der Wissens- und Praxisvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Darstellendes Spiel nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.
- (4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen-künstlerischen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt

einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Hauptfach (Major), einem Nebenfach (Minor), einem Professionalisierungsbereich sowie zweier Praktika (vgl. § 6).
- (2) Das Studium des Hauptfaches Darstellendes Spiel umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS (vgl. § 8), das Studium des Nebenfaches Darstellendes Spiel umfasst mindestens 50 LP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen.
- (3) Der Aufbau des Studiums im Fach Darstellendes Spiel kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Technische Universität Braunschweig (TU BS), Universität Hildesheim (U Hi), Hochschule für Musik und Theater (HMTH) und Universität Hannover.
- (4) Das Studium des Hauptfaches schließt i. d. R. mit dem Modul „Bachelorarbeit im Fach Darstellendes Spiel“ ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende Lehrveranstaltung besucht.
- (5) Der Professionalisierungsbereich setzt sich aus den beiden Teilbereichen Schlüsselkompetenzen und Erziehungswissenschaft/ Psychologie zusammen.
- (6) Im Teilbereich Schlüsselkompetenzen werden Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Lehrveranstaltungen für das Modul Schlüsselkompetenzen werden u.a. im Fachsprachenzentrum, in einigen Fakultäten, aber z.T. auch im Fach selbst angeboten. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungstafeln der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt gegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.
- (7) Im Teilbereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der Pädagogik und Psychologie vermittelt, die auf schulische oder andere Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung

vorbereiten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie erbracht. Das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen ein fachwissenschaftliches Modul desselben Umfangs ableisten.

§ 6 Praktika

Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika nachzuweisen.

(1) Ein Praktikum, das zum Modul Schlüsselkompetenzen gehört, dient der ersten Erkundung in für das Fach relevanten Berufsfeldern. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Nach Abschluss ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. acht Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin, dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

(2) Ein zweites Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden – entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß Absatz 1 oder als Allgemeines Schulpraktikum. Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten das Allgemeine Schulpraktikum ab. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, in denen jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen zu einer stofflichen oder methodischen Einheit zusammengefasst sind. Module werden i. d. R. mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(2) Module können folgende Lehrveranstaltungstypen umfassen:

▪ **Vorlesungen** dienen sowohl der

Grundlagenorientierung als auch der Vertiefung in relevanten Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches.

- **Seminare** dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Erarbeitung eines Gegenstandes durch aktive Mitarbeit an einer die einschlägige Forschung reflektierenden Diskussion.
- **Übungen** dienen der Aneignung, Wiederholung oder praktischen Anwendung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten.
- **Exkursionen** dienen der Erweiterung der Kenntnisse der Theaterentwicklung in der Aufführungspraxis.
- Das **Kolloquium** dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
- Das **Projekt** dient der praktischen Erprobung von Planung, Organisation und Durchführung einer Praxisarbeit, inklusive deren Präsentation und Reflexion.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen sind an der jeweils anbietenden Hochschule zu besuchen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) Leistungspunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von ungefähr 30 Stunden. Pro Semester sind ca. 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die insgesamt 180 LP des Bachelorstudiums verteilen sich wie folgt: Hauptfach 90 – 106 LP, Nebenfach 50 – 66 LP, Bachelorarbeit 10 LP, Schlüsselkompetenzen und Erziehungswissenschaften 10 LP sowie zwei Praktika mit jeweils 5 LP.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht sind und die Prüfungsleistung des Moduls bestanden ist. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Studienleistungen.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die von der Universität Hannover bzw. den anderen beteiligten Hochschulen ausgestellten Bescheinigungen über die Vergabe der Leistungspunkte sind von den Instituten dem Akademischen Prüfungsamt umgehend vorzulegen. Die Studierenden können jederzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 9 Studienleistungen

(1) Die in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Studienleistungen können sein: Klausur, Hausarbeit, Referat, Protokoll, Präsentation, Projektbericht.

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht erlerntes Überblickswissen sowie Methoden und Termini darstellen und anwenden können.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(4) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Veranstaltungszusammenhang unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Arbeitsergebnisse sind darzustellen und zu vermitteln im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(5) Ein Protokoll hält die Ergebnisse oder den Verlauf einer Lehrveranstaltung, eines Arbeitsprozesses oder einer Präsentation fest.

(6) Eine Präsentation umfasst die Veröffentlichung von theatraler Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern.

(7) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projektes dargestellt und reflektiert werden.

(8) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Die als Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen, die von der Universität Hannover angeboten werden, erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Deutschen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie an der Mitteilungstafel des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet bekannt gegeben.

Zur Meldung wird der Meldebogen (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm) benötigt.

(4) Prüfungsergebnisse, die an einer der anderen beteiligten Hochschulen erzielt werden, werden von dieser jeweils dem Akademischen Prüfungsamt der Universität Hannover gemäß § 4 Abs. 7 der „Kooperationsvereinbarung über das gemeinsame Lehrangebot für das Fach Darstellendes Spiel in einem polyvalenten Bachelorstudiengang und einem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien“ mitgeteilt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit muss im Majorfach geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen fertig zustellen und soll circa 30-40 Seiten umfassen.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung (<http://www.zsb.uni-hannover.de/>) sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfachwechsel.

(2) Für das Fach Darstellendes Spiel im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch eine für das Fach verantwortliche Person des Seminars für deutsche Literatur und Sprache angeboten.

(3) Für alle Fragen, die den Bereich Erziehungswissenschaft betreffen oder mit den Modulen „Grundwissen der Erziehungswissenschaft/-Psychologie“ und „Allgemeines Schulpraktikum“ zusammenhängen, ist die Studienberatung des Instituts für Erziehungswissenschaft und des Instituts für Pädagogische Psychologie zuständig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Modulverzeichnis**Erziehungswissenschaften**

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht (S)	-	2
	Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Schriftlicher Praktikumsbericht	5

Schlüsselkompetenzen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Sprach-,Medien- und Darstellungskompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 V = Vorlesung
 S = Seminar

Darstellendes Spiel

Modulname	Kürzel der LV	Lehrveranstaltung	LP
Pflichtmodule			
Basismodul 1 Grundlagen des szenischen Spiels I	BM 1.1	Übung Improvisation	9
	BM 1.2	Übung Körper und Bewegung	
	BM 1.3	Übung Stimme und Sprechen	
Basismodul 2 Grundlagen des szenischen Spiels II	BM 2.1	Übung Szenographie	6
	BM 2.2	Übung Textarbeit	
Basismodul 3 Einführung in Theorie und Geschichte des Theaters	BM 3.1	Vorlesung oder Seminar Theatergeschichte	9
	BM 3.2	Vorlesung oder Seminar Dramenanalyse	
	BM 3.3	Vorlesung oder Seminar Aufführungsanalyse	
Basismodul 4 Einführung in die Theaterpädagogik ¹	BM 4.1	Seminar Einführung in die Theaterpädagogik	6
	BM 4.2	Übung Spielleitung	

¹ Nur für das Majorfach.

Basismodul 5 Exkursion	BM 5.1	Tutorium zur Vorbereitung der Exkursion	5
	BM 5.2	Exkursion (insgesamt 5 Tage)	
Aufbaumodul 1 Neue Medien und populäre Kultur	AM 1.1	Übung Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	6
	AM 1.2	Übung Populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz	
Aufbaumodul 2 ² Theorie und Geschichte des Theaters	AM 2.1	Vorlesung oder Seminar Theatertheorie	9
	AM 2.2	Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne	
	AM 2.3	Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	
Erweiterungsmodul 1 Projekt ¹	EM 1.2	Projektbegleitendes Seminar	12
	EM 1.2	Projekt	
Modul Bachelorarbeit ¹		Kolloquium	10
Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1.1 Szenische Präsentationsformen	WPM 1.1.1	Übung Szenische Medien	6
	WPM 1.1.2	Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen	
Wahlpflichtmodul 1.2 Szenographie	WPM 1.2.1	Seminar oder Übung Raum	6
	WPM 1.2.2	Seminar oder Übung Kostüm	
Wahlpflichtmodul 1.3 Rhythmus, Klang und Musik	WPM 1.3.1	Übung Rhythmus und Szene	6
	WPM 1.3.2	Übung Perkussion	
Wahlpflichtmodul 2.1 Kulturmanagement	WPM 2.1.1	Vorlesung oder Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse	6
	WPM 2.1.2	Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation	
Wahlpflichtmodul 2.2 Veranstaltungstechnik und Mediendesign	WPM 2.2.1	Seminar Veranstaltungstechnik	6
	WPM 2.2.2	Übung Mediendesign	
Wahlpflichtmodul 3.1 Theaterpädagogik / Theatervermittlung	WPM 3.1.1	Seminar Exemplarische Vertiefung zur Geschichte der Theaterpädagogik	10
	WPM 3.1.2	Übung Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	
	WPM 3.1.3	Übung Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	
Wahlpflichtmodul 3.2 Fachdidaktik	WPM 3.2.1	Seminar Lernziele	10
	WPM 3.2.2	Übung Unterrichtsentwürfe	
	WPM 3.2.3	Übung Leistungskriterien	
Wahlpflichtmodul 4.1 Prozesse theatraler Produktion und Rezeption	WPM 4.1.1	Seminar Bühnenformen	6
	WPM 4.1.2	Übung Interaktionsweisen	
Wahlpflichtmodul 4.2 Intermediales szenisches Arbeiten	WPM 4.2.1	Übung Interdisziplinärer Medieneinsatz im szenischen Kontext	6
	WPM 4.2.2	Übung Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	

² Nur für das Majorfach.

Anlage 2a Musterstudienplan Darstellendes Spiel als Majorfach

1. Semester [insgesamt 5 Lehrveranstaltungen = 15 LP]

- Basismodul 1 3 Übungen (9 LP)
Improvisation
Körper und Bewegung
Stimme und Sprechen
- Basismodul 3 1 Vorlesung oder Seminar (3 LP)
Theatergeschichte oder Dramenanalyse
- Basismodul 4 1 Seminar (3 LP)
Einführung in die Theaterpädagogik

2. Semester [insgesamt 5 Lehrveranstaltungen + Exkursion = 20 LP]

- Basismodul 2 2 Übungen (6 LP)
Szenographie
Textarbeit
- Basismodul 3 2 Vorlesungen oder Seminare (6 LP)
Theatergeschichte oder Dramenanalyse
Aufführungsanalyse
- Basismodul 4 1 Übung (3 LP)
Spielleitung
- Basismodul 5 Exkursion (5 LP)
[Die Exkursion kann auch in einem anderen Semester stattfinden oder auf 2 Semester aufgeteilt werden]

3. Semester [insgesamt 5 Lehrveranstaltungen = 15 LP]

- Aufbaumodul 1 1 Übung
Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien oder
Populäre Formen in Bildender Kunst,
Musik und Tanz (3 LP)
- Aufbaumodul 2 2 Vorlesungen oder Seminare (6 LP)
Theatertheorie
Dramentheorie
- Wahlpflichtmodul 1 1 Übung (3 LP)
- Wahlpflichtmodul 3 1 Übung (3 LP)

4. Semester [insgesamt 5 Lehrveranstaltungen = 15 LP]

- Aufbaumodul 1 1 Übung (3 LP)
Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien oder
Populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz
- Aufbaumodul 2 1 Vorlesung oder Seminar (3 LP)
Aspekte des Gegenwartstheaters
- Wahlpflichtmodul 1 1 Übung/ Seminar (3 LP)
- Wahlpflichtmodul 3 1 Seminar (3 LP)
1 Übung (3 LP)

5. Semester [insgesamt 4 Lehrveranstaltungen + Projekt = 18 LP]

- Erweiterungsmodul 1 1 Seminar und Projekt (12 LP)
- Wahlpflichtmodul 2 1 Vorlesung oder Seminar (3 LP)
1 Übung (3 LP)

6. Semester [insgesamt 3 Lehrveranstaltungen = 16 LP]

- Wahlpflichtmodul 4 1 Übung (3 LP)
1 Übung (3 LP)
- Modul Bachelorarbeit Kolloquium und Bachelorarbeit (10 LP)

Anlage 2b Musterstudienplan Darstellendes Spiel als Minorfach

1. Semester [insgesamt 4 Lehrveranstaltungen = 12 LP]

- Basismodul 1 3 Übungen (9 LP)
Improvisation
Körper und Bewegung
Stimme und Sprechen
- Basismodul 3 1 Vorlesung oder Seminar (3 LP)
Theatergeschichte oder Dramenanalyse

2. Semester [insgesamt 4 Lehrveranstaltungen = 12 LP]

- Basismodul 2 2 Übungen (6 LP)
Szenographie
Textarbeit
- Basismodul 3 1 Vorlesungen oder Seminare (6 LP)
Theatergeschichte oder Dramenanalyse
Aufführungsanalyse

3. Semester [insgesamt 3 Lehrveranstaltungen + Exkursion = 10 LP]

- Basismodul 5 Exkursion (5 LP)
- Aufbaumodul 1 1 Übung (2 LP)
Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien oder
Populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz
- Wahlpflichtmodul 1 1 Übung (3 LP)

4. Semester [insgesamt 4 Lehrveranstaltungen = 11 LP]

- Aufbaumodul 1 1 Übung (2 LP)
Szenische Präsentationsformen mit neuen Medien oder
Populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz
- Wahlpflichtmodul 1 1 Seminar (3 LP)
- Wahlpflichtmodul 2 1 Vorlesung oder Seminar (3 LP)
1 Übung (3 LP)

5. Semester [insgesamt 3 Lehrveranstaltungen = 10 LP]

- Wahlpflichtmodul 3 2 Übungen (6 LP)
1 Seminar (4 LP)

6. Semester [insgesamt 2 Lehrveranstaltungen = 6 LP]

- Wahlpflichtmodul 4 1 Übung (3 LP)
1 Seminar (3 LP)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Englisch, beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 01.02.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den Fächerübergreifenden
Bachelorstudiengang der Universität
Hannover
- Fach Englisch -**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie der Nachweis des TOEFL oder eines anderen Sprachtests entsprechend der „Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.“ Ausgenommen von diesem Nachweis sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abiturnote Englisch von mindestens 12 Punkten (es gilt die Halbjahresnote 13/2 bzw. 12/2) ergänzt durch einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche, sprachpraktische und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Hauptfach (Major), einem Nebenfach (Minor), einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselkompetenzen
- Erziehungswissenschaft, sowie
- 2 Praktika.

(2) Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselkompetenzen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, in einigen Fakultäten, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen

Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für alle Studierenden, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die nicht den Lehramtsmaster anstreben, können stattdessen im etwa gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul ableisten.

(4) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika verpflichtend nachzuweisen:

- ein Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselkompetenzen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum obligatorisch. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

Zwei vierwöchige Praktika in für das Fach relevanten Berufsfeldern können auch zu einem achtwöchigen Praktikum zusammengefasst werden; für dieses werden entsprechend 10 LP vergeben.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen zusammengefasst, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden i.d.R. mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der jeweiligen Fachwissenschaft.
- **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
- **Sprachpraktische Übungen** sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Kompetenzen im Bereich der schriftlichen und mündlichen Kommunikation des Englischen unter Berücksichtigung kultureller Faktoren zu vertiefen.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Seminararbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Präsentation
6. Essay
7. Übung
8. Mock exams

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in englischer Sprache in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel 10-12 Seiten umfasst oder entsprechend als Hypertext im Internet dargestellt werden kann.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas, auch mit Hilfe verschiedener Medien.

(8) Ein Essay ist in der Regel eine 2- bis 3-seitige schriftliche oder elektronische argumentative Behandlung bzw. Beantwortung einer vorgegebenen wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Fragestellung.

(9) Eine Übung dient der Einübung fremdsprachlicher Fertigkeiten wie z.B. die Durchführung von Interviews (Vorstellungsgespräche), das Schreiben von Essays, Gliederungen, Abstracts, Textanalysen, Übersetzungen, Zusammenfassungen, Anschauungsmaterialien und schriftliche Kommunikation sowie das Ausfüllen von Arbeitsblättern.

(10) Mock exams sind in Examenskolloquien und/oder -konsultationen erbrachte mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auf die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit vorbereiten.

(11) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Englisch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Englische Seminar angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestanden Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Institut für Pädagogische Psychologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte

insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Englisch

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Majorfach Englisch im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS, zuzüglich der Bachelorarbeit. Das Studium im Minorfach Englisch umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 bis 66 LP. Die Lehrveranstaltungen sind thematisch in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Englisch kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2). Das Lehrangebot wird im Englischen Seminar erbracht.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Das Studium des Majorfaches schließt i.d.R. mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine begleitende Lehrveranstaltung bzw. Konsultation besucht, in der als Studienleistungen ein Referat, eine Seminararbeit oder mock exams nach Wahl der Lehrenden zu erbringen sind. Ferner ist eine 30minütige mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen und soll sich im Umfang von 30-40 Seiten bewegen.

§ 11 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden mindestens 180 LP erworben, davon sind mindestens 90 LP aus dem Majorfach nachzuweisen zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit sowie mindestens 50 LP aus dem Minorfach. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Andernfalls kann ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten

Berufsfeldern im Umfang von 5 LP abgeleistet werden. Die restlichen Leistungspunkte können durch ein weiteres fachwissenschaftliches Modul erworben werden. Im Bereich Schlüsselkompetenzen sind 9 bzw. 14 LP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind), die erforderlichen Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurden.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Leistungspunktebescheinigungen sind von den Studierenden unverzüglich dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Die Studierenden können im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 12 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Englischen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie in den Erziehungswissenschaften sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung wird das folgende Formular benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscm_sc/19_formulare.htm)

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Erziehungswissenschaft/Psychologie

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (P)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

Schlüsselkompetenzen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 V = Vorlesung
 S = Seminar
 T = Tutorium

Anlage 1: Modulverzeichnis Fach Englisch

Modulname	Kürzel der LV	Lehrveranstaltung	LP
Pflichtmodule			
Foundations Linguistics 1 ¹⁾	LingF1	Introduction to Linguistics	6
	LingF2	Survey class	
Foundations Linguistics 2 ¹⁾	LingF3	Phonetics Übung	9
	LingF4	Phonetics & Phonology	
	LingF5	Seminar	
Foundations Linguistics 2 ²⁾	LingF1	Introduction to Linguistics	11
	LingF2	Survey class	
	LingF5	Seminar: Morphology, Pragmatics, Syntax, Semantics, Text Linguistics, Diachronic Linguistics	
Advanced Linguistics ¹⁾	Ling A1	Seminar: Interaction, Cognition, Variation & Change, Applied Linguistics, Grammatical Description, Language in the Media, Sociolinguistics	10
	Ling A2	Seminar: Interaction, Cognition, Variation & Change, Applied Linguistics, Grammatical Description, Language in the Media, Sociolinguistics	
Advanced English Skills	SPCS	Communication Skills	5
	SPAWR	Academic Writing & Research	
Writing in English	SPTAP	Textual Analysis & Production	5
	SPEW	Expository Writing	
Integrated English Practice ³⁾	SPTOP1	Topic 1	6
	SPTOP2	Topic 2	
Contexts of English Language Use ³⁾	SPEP	English for Professional Use	6
	SPVE	Varieties of English Language Use	
Bachelorarbeit ¹⁾		Bachelorarbeit	10
		Kolloquium/Konsultation	
Wahlpflichtmodule ⁴⁾			
Foundations Anglistik 1	AngF1	Introduction to Literary Studies	13
	AngF2	Cultural Studies: Survey (TV)	
	AngF3	Survey of British Literature	
	Amer F2/F3	Survey of American Literature & Culture I oder II	
Foundations Anglistik 2	AngF4	Seminar: Author, Epoch, Genre	10
	AngF5	Seminar: 20 th Century Cultural Basics	
Advanced Anglistik ¹⁾	AngA1	Seminar: British Culture Past and Present	10
	AngA2	Seminar: Author, Epoch, Genre, Literary Theories, Media	
Foundations American Studies 1	AmerF1	Introduction to Literary and Cultural Studies	13
	AmerF2	Survey of American Literature & Culture (I)	
	AmerF3	Survey of American Literature & Culture (II)	
	AngF2/F3	Vorlesung British Culture oder British Literature	
Foundations American Studies 2	AmerF4	Seminar: Epoch	10
	AmerF5	Seminar: Cultural and social concepts in literature (constellations of race, class, gender)	
Advanced American Studies ¹⁾	AmerA1	Seminar: Theory, Methodology, Genre, Epoch	10
	AmerA2	Seminar: Special Topic, Comparative Studies, Popular Culture, Film Studies, Media Studies	
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	Did F1	Einführung in die Didaktik des Englischen	10
	Did F2	Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	

¹⁾ nur von Studierenden mit Englisch als Major zu studieren²⁾ nur von Studierenden mit Englisch als Minor zu studieren³⁾ Studierende mit Englisch als Minor wählen zwischen den Modulen "Integrated English Practice" und "Context of English Language Use"⁴⁾ Studierende legen sich zu Beginn ihres Studiums fest, ob sie Anglistik oder *American Studies* studieren.

Anlage 2: Studienplan Englisch**a) Pflichtmodule:**

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzelne	
Foundations Linguistics 1 ⁴	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.)	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			3	90 Std.
Foundations Linguistics 2 ⁴	LingF3 (1 SWS) Phonetics Übung	Seminararbeit/ Klausur	Klausur (90 min.) in LingF4 oder LingF5 nach Wahl der Studierenden	9	1	30 Std.
	LingF4 (2 SWS) Phonetics & Phonology	Seminararbeit/ Klausur			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Klausur/Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Linguistics 5 ⁵	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.) in LingF1+LingF2	11	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Klausur (90 min.) in LingF5 ⁶		3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced Linguistics ⁴	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in LingA1 oder LingA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing English in	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay unter Aufsicht (120 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPEW (2SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Integrated English Practice ^{7,8}	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) ⁶		3	90 Std.
Contexts of English Language Use ^{7,8}	SPEP (2 SWS) English for Professional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Bachelorarbeit ⁴	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bachelorprüfung		2	60 Std.

b) Wahlpflichtmodule:

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ³	Leistungspunkte		Workload
				summiert	einzelnen	
Foundations American Studies 1	AmerF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3(2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced American Studies ⁴	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerA1 oder AmerA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2(2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3(2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngF4 oder AngF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit /Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.

Advanced Anglistik ⁴	AngA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AngA1 oder AngA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AngA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language ⁹	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	

Anmerkungen:

¹ Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

² Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen haben Beispielcharakter, sie werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

³ Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, können die hier aufgeführten Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

⁴ Ausschließlich von Studierenden mit Englisch als Major zu belegen.

⁵ Ausschließlich von Studierenden mit Englisch als Minor zu belegen.

⁶ In diesem Modul sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Note errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 14 Abs. 6).

⁷ Studierende mit Englisch als Major belegen die Module Integrated English Practice und Contexts of English Language Use. Studierende mit Englisch als Minor belegen entweder das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use.

⁸ Studierende mit Englisch als Major, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul Integrated English Practice (6 LP) unter anderem Themenschwerpunkt als das Pflichtmodul wählen. Studierende mit Englisch als Minor, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use (6 LP) wählen, das sie nicht als Pflichtmodul des Englisch-Minor studiert haben.

⁹ Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen Lehrermasterstudiengang (Master of Education) anstreben. Studierende mit Englisch als Major, die nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 LP) belegen, können alternativ ein weiteres Modul bzw. zwei weitere Module aus Advanced Linguistics, Foundations American Studies 2, Advanced American Studies, Foundations Anglistik 2 oder Advanced Anglistik im Umfang von je 10 LP wählen.

Anlage 4: Musterstudienplan BA Englisch Minor

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Kurse	Amer/AngF1 (4 LP) Amer/AngF2 (3 LP) SPCS (2,5 LP) SPAWR (2,5 LP)	Amer/AngF3 (3 LP) Ang/AmerF3 (3 LP)*	LingF1 (3 LP) SPTAP (2,5 LP) SPEW (2,5 LP)	LingF2 (3 LP) LingF5 (5 LP)	Ang/AmerF4 (5 LP) SPTOP1 o. SPEP (3 LP) ** DidF1 (5 LP)	Ang/AmerF5 (5 LP) SPTOP2 o. SPVE (3 LP) ** DidF2 (5 LP)
LP	12	6	8	8	13	13
Anzahl P.- Leistungen am Ende des Sem.	1	1	1	1	0	3

*Studierende der Anglistik belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AmerF2 oder AmerF3) aus den American Studies. Studierende der American Studies belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AngF2 oder AngF3) aus der Anglistik (vgl. Modul Foundations Anglistik1 bzw. Modul Foundations American Studies1).

**Engl. Didaktik im 5. und 6. Semester oder bereits im 3. und 4. Semester

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Politik, beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 01.02.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Politik -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Politik im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist den semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Studium des Faches Politik werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Politikwissenschaft nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus

- zwei Fächern, und zwar einem Majorfach und einem Minorfach,
- einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:
 - Schlüsselkompetenzen

- zwei vierwöchige oder ein achtwöchiges Praktika

(2) Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im EDV- und Medienzentrum und im Fach selbst belegen. Das Lehrangebot wird durch Aushang und auf den Internetseiten des Studienganges bzw. des Instituts für Politische Wissenschaft und des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie bekannt gegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen ein fachwissenschaftliches Modul etwa desselben Umfangs ableisten.

(4) Im Bachelorstudium sind insgesamt zwei mindestens vierwöchige Praktika á 5 LP oder ein mindestens achtwöchiges Praktikum á 10 LP nachzuweisen.

- Das erste, mindestens vier- oder achtwöchige Praktikum findet in für das Fach relevanten Berufsfeldern statt.

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselkompetenzen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Die/der Praktikumsbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. acht Seiten anzufertigen, der für die Praktikumsbetreuung zuständigen Person am Institut für Politische Wissenschaft oder am Institut für Soziologie und Sozialpsychologie

vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- Das zweite mindestens vierwöchige Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden, entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem ersten Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum obligatorisch. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaften absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaften bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden in der Regel mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Proseminare und Seminare, Kolloquien.

- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes.
- Übungen werden vornehmlich im Verlauf der ersten drei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- Tutorien ergänzen die Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Seminare.
- Proseminare und Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.
- Kolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Fachthemen und Forschungsergebnisse. Kolloquien können Prüfungskandidaten die Möglichkeit zum intensiven Austausch über Fragen ihrer

wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bieten.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen semesterweise aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1) angegeben.

(3) Das Modulverzeichnis enthält folgende Angaben:

- Name des Moduls
- Art und Anzahl der zugehörigen Lehrveranstaltungen
- Art und Anzahl der möglichen Studienleistungen
- Art und Anzahl der möglichen Prüfungsleistungen
- Leistungspunkte und Workload in Stunden

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

- kleinere schriftliche Leistung,
- Klausur,
- praktische Übung,
- Sitzungsvorbereitung
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Hausarbeit.

(3) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.

(4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(5) Eine praktische Übung kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein.

(6) Eine Sitzungsvorbereitung umfasst die inhaltlich sowie methodisch-didaktische Konzipierung, Durchführung und Auswertung einer Seminarsitzung.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
3. eine schriftliche Ausarbeitung.

(8) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur. Im Verlauf des Studiums sollen mindestens eine Hausarbeit und ein Referat als Studienleistung erbracht werden.

(9) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können, mit Ausnahme von Klausuren, als Gruppenarbeiten erbracht werden. In Gruppenarbeiten müssen die individuellen Studienleistungen deutlich gekennzeichnet werden. Studienleistungen können benotet werden, die Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Politik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Institut für Politische Wissenschaft und durch das Institut für Soziologie und Sozialpsychologie angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Beginn des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaften beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft und des Instituts für Psychologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

§ 9 Umfang und Aufbau des Studiums im Fach Politik

(1) Das Studium umfasst im Majorfach Politik 90 bzw. 106 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System), im Minorfach Politik sind es 50 bzw. 66 LP. Hinzu kommen fachspezifische Veranstaltungen im Professionalisierungsbereich und das Modul Bachelorarbeit.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Politik kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2).

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den die Studierenden für ein erfolgreich studiertes Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 LP erworben, davon sind 50 bis 106 LP aus dem Fach Politik nachzuweisen, zuzüglich ggf. des Moduls Bachelorarbeit. Im Bereich Erziehungswissenschaften sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselkompetenzen sind 9 bzw. 14 LP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen können vergeben werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind) und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(3) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen und Studienabschluss

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Institut für Politische Wissenschaft und im Institut für Soziologie und Sozialpsychologie bzw. im Institut für Erziehungswissenschaften und im Institut für Pädagogische Psychologie sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt: Zulassungsantrag (Vordruck beim APA und im Internet).

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Modulverzeichnis

1. Politik als Major-Fach

1.1 Pflichtmodule

Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik oder Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie
Politische Systeme und Regierungslehre
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration oder Kulturanthropologie und Weltgesellschaft
Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule¹

Fachdidaktik
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse
Politikfelder und Politische Verwaltung
Arbeit und Organisation
Gender Studies
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

2. Politik als Minor-Fach

2.1 Pflichtmodule

Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik oder Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie
Politische Systeme und Regierungslehre

2.2 Wahlpflichtmodule¹

Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration oder Kulturanthropologie und Weltgesellschaft
Fachdidaktik
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse
Politikfelder und Politische Verwaltung
Arbeit und Organisation
Gender Studies

¹ Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen ein Modul aus dem Gebiet der Soziologie wählen, soweit sie nicht im Pflichtbereich ein soziologisches Modul erbracht haben.

3. Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	-	2
	Schule und Unterricht (S)	-	2
	Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

Schlüsselkompetenzen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

Anlage 2: Musterstudienplan

Politik als Majorfach

Der Musterstudienplan gibt nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums. Die Pflichtmodule, ausgenommen das Modul Einführung in die Politische Wissenschaft bzw. Einführung in die Soziologie, können im ersten, zweiten oder dritten Studienjahr belegt werden. Die Wahlpflichtmodule können im ersten, zweiten oder dritten Studienjahr belegt werden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie		Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis	
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik oder Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie		Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration oder Kulturanthropologie und Weltgesellschaft		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis	
Politische Systeme und Regierungslehre		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis	
					Bachelorarbeit

Politik als Minorfach

Der Musterstudienplan gibt nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums. Die Pflichtmodule, ausgenommen das Modul Einführung in die Politische Wissenschaft bzw. Einführung in die Soziologie, können im ersten, zweiten oder dritten Studienjahr belegt werden. Die Wahlpflichtmodule können im ersten, zweiten oder dritten Studienjahr belegt werden.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Politische Wissenschaft oder Einführung in die Soziologie					
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik oder Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie					
Politische Systeme und Regierungslehre		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis		Wahlpflichtmodul gem. Modulverzeichnis	

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Hannover hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Sport, beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 01.02.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach: Sport

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Sport im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Näheres regelt das NHZG, das die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Studiengänge festlegt.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeine Studienziele sind der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und die Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen sportwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Einsichten, sportpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die auf unterschiedliche Berufsfelder im Sport vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch außerschulischen Bereich befähigen.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Hauptfach (Major), einem Nebenfach (Minor), einem Professionalisierungsbereich, der sich zusammensetzt aus den Elementen

- Schlüsselkompetenzen
- Erziehungswissenschaft

sowie

- 2 Praktika.

(2) Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Diese Kompetenzen können im Fachsprachenzentrum, in einigen Fakultäten aber auch z.T. am Institut für Sportwissenschaft erworben werden.

Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern und im Internet bekanntgegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch regelmäßige Teilnahme, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Für spezifische Module ist der Schein einer 16-stündigen ERSTEN HILFE bzw. des Rettungsschwimmabzeichen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie erbracht.

Erziehungswissenschaftliche Module sind Pflicht für alle Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Es wird mit Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung abgeschlossen.

Studierende, die nicht den Lehramtsmaster anstreben, können stattdessen im gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul ableisten.

§ 6 Praktika

Im Bachelor-Studium sind Praktika im Umfang von acht Wochen verpflichtend nachzuweisen:

(1) **ein** Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern außerhalb von Schule und Universität, z.B. Sportverein, Einrichtung der sozialen Arbeit, Jugendhilfe. Dieses Praktikum gehört zum Bereich Schlüsselkompetenzen und dient der ersten Berufsfelderkundung. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in

Eigenverantwortung. Die Betreuung erfolgt von der jeweiligen Fachwissenschaft (Major- oder Minorfach). Für dieses Praktikum bietet das Institut für Sportwissenschaft eine vorbereitende und begleitende Veranstaltung zum organisierten Sport an.

Nach Abschluss ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca 8 Seiten zu erstellen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Leistungspunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

(2) **Ein zweites** Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt

werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß (1) oder als Allgemeines Schulpraktikum.

Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist ein Allgemeines Schulpraktikum verpflichtend. Es wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls am Institut für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dafür an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Leistungspunkte, sofern der Bericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

Studierende, die nicht den Master für das Lehramt anstreben, können statt zweier vierwöchiger Praktika (je 5 LP) auch eines im Umfang von 8 Wochen mit 10 LP in einem für das Fach relevanten Berufsfeld ableisten.

§ 7 Aufbau des Studiums im Fach Sport

(1) Das Lehrangebot wird am Institut für Sportwissenschaft erbracht

(2) Das Studium im Majorfach Sport umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 -106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System), zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Das Minorfach Sport umfasst Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 60 - 66 LP.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie in Einführungs- (EP) und Vertiefungsveranstaltungen (VP), die aufbauend studiert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Der Aufbau des Studiums im Fach Sport kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden. Die Module sollten längstens innerhalb von zwei Studiensemestern abgeschlossen werden..

§ 8 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In den Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung von Überblickswissen, Theorien und Methodenkenntnissen. Sie führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der Fachwissenschaft.
- **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
- **Seminare mit Übungen** zur Theorie und Praxis der Sportarten (Spezielle Didaktik und Methodik) bieten den Studierenden Gelegenheit, spezielle Sach- und Vermittlungskompetenz zu erlangen.
- **Exkursionen** außerhalb des Hochschulortes stehen in Verbindung mit der Vermittlung sportlicher Kompetenz. Darüber hinaus vermitteln sie Organisations- und Sozialerfahrungen.

(2) Die spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten sind in Erfahrungs- und Lernfelder gegliedert.

Dabei bedeutet

Spiele: das Erfahrungs- und Lernfeld 1 (Elf 1) und beinhaltet beispielhaft

- Mannschaftsspiele wie Basketball, Volleyball, Fußball, Handball ,o.a. sowie
- Rückschlagsspiele wie Badminton, Tischtennis, o.a.

Individualsportarten sind die Erfahrungs- und Lernfelder 2 – 5 (Elf 2-5), dabei beinhaltet:

- Elf 2: Laufen, Springen, Werfen
- Elf 3: Gymnastik, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
- Elf 4: Turnen und Bewegungskünste
- Elf 5: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

Unter

„Weitere Sportarten“ sind die Erfahrungs- und Lernfelder 6 – 9 (Elf 6-9) zu verstehen, dabei bedeutet:

- Elf 6: Auf dem Wasser
- Elf 7: Auf Schnee und Eis
- Elf 8: Kämpfen
- Elf 9: Auf Rädern und Rollen

(3) Eine **Exkursion** (außerhalb des Hochschulortes) darf nicht in einem Elf erbracht werden, das bereits in der Speziellen Didaktik und Methodik angewählt wurde, es sei denn, es erfolgt eine weitere Schwerpunktsetzung.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Ihre Zuordnung zu den Modulen erfolgt entsprechend dem Studienplan

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden veranstaltungsbegleitend erbracht. Sie sind dem Studienplan und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu entnehmen und müssen mindestens bestanden sein.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Seminararbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Projekt
6. sportpraktische Nachweise
7. Übung
8. Kolloquium

(3) In einer Klausur weisen die Studierenden nach, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können und in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen können.

(4) Unter Seminararbeiten werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) In einem Projekt sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(8) Ein sportpraktischer Nachweis ist eine Darstellung eines fertigungsbezogenen (vorgegebenen) Themas aus dem jeweiligen Erfahrungs- und Lernfeld.

(9) Übungen sind kleinere, in der Veranstaltung zu lösende praktische Aufgabenstellungen.

§ 10 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Aufnahme in eine Lehrveranstaltung kann vom Nachweis der Teilnahme anderer Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (s. unter „Eingangsvoraussetzungen“)

(2) Werden zu einer Lehrveranstaltung Parallelgruppen angeboten oder ist die Zahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung oder Gruppe begrenzt, so können zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes Studierende durch geeignete Verfahren einer bestimmten Gruppe zugewiesen oder nicht zugelassen werden. Die Verfahren orientieren sich daran, allen Studierenden gleiche Zugangschancen zu den Lehrveranstaltungen zu sichern.

Dabei werden Studierende bevorzugt berücksichtigt, die sich in dem vom Studienplan empfohlenen Semester befinden.

Das Institut für Sportwissenschaft garantiert die Einhaltung der Regelstudienzeit, indem die Studierenden die Zahl der in der Musterstudienordnung vorgegebenen Veranstaltungen belegen kann, es garantiert aber nicht die Belegbarkeit der Wunschdisziplinen.

§ 11 Studienberatung

(1) Für das Fach Sport im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Institut für Sportwissenschaft angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in den folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei der Fachstudienorganisation
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- bei Schwierigkeiten im Fachstudium

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Pädagogische Psychologie zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in den folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel
- bei Schwierigkeiten im Studium

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Das Studium des Majorfaches schließt i.d.R. mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine begleitende Lehrveranstaltung besucht, in der eine Studienleistung zu erbringen ist. Ferner ist eine mündliche Prüfungsleistung mit einer Dauer von 30 Min. abzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, sobald 120 Leistungspunkte erworben sind und die Praktika nachgewiesen werden können. Sie ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 13 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) Leistungspunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ungefähr 30 ECTS-Punkte, wobei 1 LP ca. 30 Arbeitsstunden entspricht.

Während des gesamten Bachelorstudiums werden mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben, davon umfasst das Majorfach Sport Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 -106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System), zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. Das Minorfach Sport umfasst Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 60 - 66 LP.

Studierende, die ein Master Studium für das Lehramt an Gymnasien anstreben, haben im Bereich Erziehungswissenschaft 11 LP nachzuweisen, im Bereich Fachdidaktik 10 LP.

Studierende, die kein Masterstudium anstreben, können die 10 LP der Fachdidaktik sowie die 6 LP der Erziehungswissenschaft durch fachwissenschaftliche Module ersetzen. Die 5 LP aus dem Modul ASP können für ein zweites vierwöchiges berufsfeldbezogenes Praktikum eingesetzt werden, das auch zu einem achtwöchigen Praktikum mit dem ersten vereint werden kann.

(3) Für ein Modul werden Leistungspunkte vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, die Prüfungsleistung(en)

bestanden ist (sind), und die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurde.

(4) Die Leistungspunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Leistungspunktebescheinigungen sind von den Studierenden umgehend dem Akademischen Prüfungsamt (APA) vorzulegen.

Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 14 Prüfungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Sport für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Institut für Sportwissenschaft, im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Pädagogische Psychologie sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet bekannt gegeben. Zur Meldung wird ein Meldebogen (Vordruck beim APA bzw. im Internet) benötigt.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mind. 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht

Modulname	Kürzel der LV	Lehrveranstaltungen	LP
Basismodul	a: EP Spowiss.	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft.	6
	b: Fkt. Gymn.	Funktionelle Gymnastik	
	c: Kl. Sp.	Kleine Spiele	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	a: EP Erz.	Einführung aus Sport und Erziehung	4
	b: EP Ges.	Einführung aus Sport und Gesellschaft	
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Grundlagen	a: EP Bew./Tr.	Einführung aus Sport und Bewegung/Training	4
	b: EP Med. ¹	Einführung aus Sport und Gesundheit	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Sporttheorie I (Major)	a: VP Erz.1	Vertiefungsseminar aus Sport und Erziehung	10
	b: VP Ges.1	Vertiefungsseminar aus Sport und Gesellschaft	
	c: VP Erz.2 oder VP Ges.2	Vertiefungsseminar nach Wahl	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Sporttheorie I (Major)	a: VP Bew./Tr.1	Vertiefungsseminar aus Sport und Bewegung/Training	10
	b: VP Med.1	Vertiefungsseminar aus Sport und Gesundheit	
	a: VP Bew./Tr.2 oder b: VP Med.2	Seminar nach Wahl	
Projekt (Major)	Proj.	Lehrveranstaltung in Projektform	6
Spezielle Didaktik und Methodik: Spielen (Elf 1) ² (Major)	a: EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	16
	b: EP 2 VP 2	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	
	c: EP 3	Einführung nach Wahl	
	d: EP 4	Einführung nach Wahl	
Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsport (Elf 2-5) ³ (Major)	a: EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	14
	b: EP 2 VP 2	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	
	c: EP 3	Einführung nach Wahl	
Spezielle Didaktik und Methodik: Weitere Sportarten (Elf 6-9) (Major)	a: EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	8
	b: EP 2	Einführung nach Wahl	
Exkursion	Exk 7-14 Tage	Exkursion außerhalb des Hochschulortes	2
Bachelorarbeit (Major)	Coll.	Bachelorarbeit	10

Lehren und Lernen im Sportunterricht⁴ (Fachdidaktik)	a: Fachd. 1	Seminare zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	10
	b: Fachd. 2		
	Alternativ⁵ : c: Fachd. 3	Analyse/Planen/Auswerten von Sportunterricht	
Sport in außerschulischen Einrichtungen	a: AS 1	Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	10
	b: AS 2		
	c: AS 3		
Schwerpunktmodul⁶	a: SP 1	Seminare mit speziellem Schwerpunkt	6
	b: SP 2		
Wahlmodul⁷	FPS	Forschungspropädeutisches Seminar	10

Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Sporttheorie II (Minor)	a: VP Erz. 1	Vertiefungsseminar aus Sport und Erziehung	6
	b: VP Erz. 2 oder VP Ges.1	Seminar nach Wahl	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwissenschaftliche Sporttheorie II (Minor)	a: VP Bew./Tr. 1	Vertiefungsseminar aus Sport und Bewegung/Training	6
	b: VP Bew./Tr. 2 oder VP Med. 1	Seminar nach Wahl	

→

Spezielle Didaktik und Methodik: Spiele (Elf 1)² (Minor)	a: EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung nach Wahl	8
	b: EP 2	Einführung nach Wahl	
Spezielle Didaktik und Methodik: Individualsport (Elf 2-5)³ (Minor)	a: EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung	8
	b: EP 2	Einführung nach Wahl	
Spezielle Didaktik und Methodik: Weitere Sportarten (Elf 6-9) (Minor)	EP 1 VP 1	Einführung mit Vertiefung	6

¹ für die Anerkennung ist zusätzlich ein Erste Hilfe- Lehrgang über 8 Doppelstunden Pflicht

² für künftige Studierende des Lehramts pflichtmäßig ein Mannschaftsspiel

³ für die Anerkennung zusätzlich DLRG Pflicht

⁴ pflichtmäßig für künftige Studierende des Lehramts

⁵Wählbar für Studierende, die kein Lehramt anstreben

⁶ Alternativmodul zu Erziehungswissenschaften für Studierende, die kein Lehramt anstreben

⁷ Alternativ zu Fachdidaktik im Minorfach für Studierende, die kein Lehramt anstreben

Anlage 2 Studienpläne

Majorfach - Lehramt

	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WS)	6. Semester (SoSe)
Theorie	EP Spowiss (2 SWS)					
	EP Bew./Tr. (1 SWS)	EP Erz. (1 SWS)	VP ₂ (2 SWS)	VP ₄ (2 SWS)	VP ₆ (2 SWS)	
	EP Med. (1 SWS)	EP Ges. (1 SWS)	VP ₃ (2 SWS)	VP ₅ (2 SWS)		
		VP ₁ (Natur) (2 SWS)			Proj. (4 SWS)	
Spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten	Fkt. Gymn. (2 SWS)					
	Kl. Sp. (1 SWS)					
	EP ₁ (2 SWS)	VP ₁ (2 SWS)	EP ₆ (2 SWS)	VP ₄ (2 SWS)	EP ₈ (2 SWS)	EP ₉ (2 SWS)
	EP ₂ (2 SWS)	EP ₄ (2 SWS)	VP ₂ (2 SWS)		VP ₅ (2 SWS)	
	EP ₃ (2 SWS)	EP ₅ (2 SWS)	VP ₃ (2 SWS)	EP ₇ (2 SWS)		
			Exk			
Didaktik					Fachd.1 (2 SWS)	Fachd.2 (2 SWS)
						Fachd.3 (2 SWS)
LP	16	16	16	16	17	9
Zahl an Prüf-leistungen	2	3	3	3	2	1 + Bachelorarbeit (6 Wochen)

Majorfach - Außerschulischer Sport

	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WS)	6. Semester (SoSe)
Theorie	EP Spowiss (2 SWS)					
	EP Bew./Tr. (1 SWS)	EP Erz. (1 SWS)	VP ₂ (2 SWS)	VP ₄ (2 SWS)	VP ₆ (2 SWS)	
	EP Med. (1 SWS)	EP Ges. (1 SWS)	VP ₃ (2 SWS)	VP ₅ (2 SWS)		
		VP ₁ (Natur) (2 SWS)			Proj. (4 SWS)	
Spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten	Fkt. Gymn. (2 SWS)					
	Kl. Sp. (1 SWS)					
	EP ₁ . (2 SWS)	VP ₁ (2 SWS)	EP ₆ (2 SWS)	EP ₇ (2 SWS)	EP ₈ (2 SWS)	EP ₉ (2 SWS)
	EP ₂ (2 SWS)	EP ₄ (2 SWS)	VP ₂ (2 SWS)	VP ₄ (2 SWS)		
	EP ₃ (2 SWS)	EP ₅ (2 SWS)	VP ₃ (2 SWS)		VP ₅ (2 SWS)	
				Exk (7-14 Tage)		
Fach didaktik					AS 1 (2 SWS)	AS 2 (2 SWS)
						AS 3 (2 SWS)
LP	16	16	16	16	17	9
Prüfungs- leistungen	2	3	3	3	2	1 + Bachelor- arbeit
Optional ¹				SP 1 (2)	SP 2 (4)	FPS (10)

¹ diese Veranstaltungen können anstelle von Erziehungswissenschaft bzw. Fachdidaktik des Minorfaches gewählt werden von Studierenden, die keinen Master für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Minorfach - Lehramt

	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WS)	6. Semester (SoSe)
Theorie	EP Spowiss (2 SWS)					
	EP ₁ Bew./Tr. (1 SWS)	EP ₃ Erz. (1 SWS)		VP ₃ (2 SWS)	VP ₄ (2 SWS)	
	EP ₂ Med. (1 SWS)	EP ₄ Ges. (1 SWS)	VP ₂ (2 SWS)			
		VP ₁ (Natur) (2 SWS)				
Spezielle Didaktik und Methodik der Sportarten	Fkt. Gymn. (2 SWS)					
	Kl. Sp. (1 SWS)					
	EP ₁ (2 SWS)	VP ₁ (2 SWS)	EP ₃ (2 SWS)		EP ₄ (2 SWS).	EP ₅ (2 SWS).
		EP ₂ (2 SWS)	VP ₂ (2 SWS)	VP ₃ (2 SWS)		
			Exk (2 SWS)			
Didaktik					Fachd.1 (2 SWS)	Fachd.2 (2 SWS)
						Fachd.3 (2 SWS)
LP	12	14	10	8	7	9
Zahl an Prüf.- Leistun- gen	2	3	2	1	0	1

Minorfach – Außerschulischer Sport

	1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)	5. Semester (WS)	6. Semester (SoSe)
Theorie	EP Spowiss (2)					
	EP ₁ Bew./Tr. (1 SWS)	EP ₃ Erz. (1 SWS)		VP ₁ Theorie (2 SWS)	VP ₄ Theorie (2 SWS)	
	EP ₂ Med. (1 SWS)	EP ₄ Ges. (1 SWS)	VP ₃ Theorie (2 SWS)			
		VP ₂ Theorie (2 SWS)				
Didaktik und Methodik der Sportarten	Fkt. Gymn. (2)					
	Kl. Sp. (2)					
	EP ₁ Did./Method. (2 SWS)	VP ₁ Did./Method. (2 SWS)	EP ₃ Did./Method. (2 SWS)	EP ₄ Did./Method. (2 SWS)		EP ₅ Did./Method. (2 SWS).
		EP ₂ Did./Method. (2 SWS)	VP ₂ Did./Method. (2 SWS)	VP ₃ Did./Method. (2 SWS)	EP ₄ (2 SWS)	
			Exk (2 SWS)			
Didaktik Insgs. 10 LP					AS.1 (2 SWS)	AS.2 (2 SWS)
						AS.3 (2 SWS)
LP	12	14	10	8	7	9
Zahl an Prüf.-Leistungen	2	3	2	1	0 optional 1	1
Optional¹				SP 1	SP 2	

¹ Wählbar für Erziehungswissenschaften von Studierenden, die keinen Master für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Das Präsidium der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 20.07.2005 der nachfolgenden Vereinbarung über die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Hannover zugestimmt. Die Vereinbarung ist mit Unterzeichnung durch alle Hochschulen in Kraft getreten.

**Vereinbarung
über die
Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH),
der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo)
und der Universität Hannover (UH)**

Den vertragsschließenden Hochschulen ist die Organisation und Durchführung von Lehre und Studium der Biologie am Hochschulstandort Hannover als gemeinsame Aufgabe übertragen worden. Sie haben daher die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie (ZEB) errichtet. Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der ZEB obliegen Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Biologie zur Durchführung der Studiengänge Diplom, Lehramter, B.Sc./M.Sc., es sei denn, ein B.Sc.- oder M.Sc.-Studiengang wird von einer Hochschule allein durchgeführt. Die Hochschulen erfassen eine gemeinsame Ordnung für die ZEB.

§ 2

Bei Promotionsverfahren im Bereich Biologie, die nach der "Gemeinsamen Ordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche für die Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Hannover" unter Beteiligung der MHH oder TiHo durchgeführt werden, spricht das ZEB-Direktorium eine Empfehlung bezüglich der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer an die Naturwissenschaftliche Fakultät aus. Abweichungen von den Empfehlungen bedürfen einer Begründung.

§ 3

Bei der inhaltlichen Ausrichtung neu zu besetzender W 2 und W 3 Professorenstellen, die an der Ausbildung gemäß § 1 **überwiegend** teilnehmen und im Bereich der Pflichtlehre im Fach Biologie an der gemeinsamen Ausbildung beteiligt sind, ist die Sicherstellung der Lehre in der Ausbildung gemäß § 1 zu berücksichtigen. Hierzu erstellt das ZEB-Direktorium gegenüber der jeweiligen Hochschule einen Vorschlag. Je ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der kooperierenden Hochschulen, das an den gemeinsamen Studiengängen mitwirkt, nimmt mit Stimmrecht an dem Berufungsverfahren der jeweiligen Hochschule teil.

§ 4

Die beteiligten Hochschulen regeln die finanzielle Ausstattung der ZEB und der Geschäftsstelle der ZEB in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Hochschulen entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten einvernehmlich über eine Lösung.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Hochschulen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom Juli 2001 außer Kraft.

Hannover, 06.02.06	gez. Bitter-Suermann MHH
Hannover, 03.02.06	gez. Gerhard Greif TiHo
Hannover, 20.01.06	gez. Erich Barke UH

**Vereinbarung über die finanzielle Ausstattung
der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung
"Biologie-Studium"**

Die Universität Hannover, die Medizinische Hochschule Hannover und die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover treffen zur gemeinsamen Durchführung des Biologiestudiums (Bachelor- Diplom- und Lehramtsstudiengänge) folgende Vereinbarung:

§ 1

Verteilung der Studienbeiträge

(1) Die Hochschulen sind sich darüber einige, dass die Studienbeiträge der bei der Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden der Biologie im Bachelor-, Diplom- und Lehramtsstudium den beteiligten Hochschulen entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Curriculum zustehen. Die Studienbeiträge dürfen ausschließlich für die gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke in der Lehre verwendet werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt durch das ZEB-Direktorium. Dieses legt den Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen rechtzeitig vor Beginn des Studienjahre seine Übersicht über die geplante Verwendung der Mittel vor. Soweit nicht eine der beteiligten Hochschulen innerhalb eines Monats nach Zugang des Verwendungsplanes gegen die Verteilung Einspruch erhebt, veranlasst die Universität die Mittelzuweisung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch die ZEB.

(3) Im Falle eines Einspruchs berät das ZEB-Direktorium darüber und versucht eine einvernehmliche Lösung herzustellen. Gelingt dieses nicht spätestens innerhalb der ersten beiden Monate nach Semesterbeginn, kann jede Hochschule schriftlich die direkte Auszahlung ihres Anteils der Studienbeiträge für dieses Studienjahr verlangen. In diesem Fall berichtet jede der Hochschulen der Universität spätestens am Beginn des nächsten Studienjahres, wie die Studienbeiträge im Biologiestudium eingesetzt worden sind.

§ 2

Kosten der Geschäftsstelle

(1) Die beteiligten Hochschulen tragen die Kosten der Geschäftsstelle bis zum Ablauf des Vertrages der derzeitigen Mitarbeiterin im Jahr 2008 zu je einem Drittel.

(2) Nach Abschluss der ersten Akkreditierung der grundständigen Biologiestudiengänge einschließlich der Lehramtsstudiengänge legt die Universität eine Aufgabenbeschreibung der in der Geschäftsstelle wahrgenommenen Aufgaben vor und überprüft die Eingruppierung. Vor diesem Hintergrund entscheiden die beteiligten Hochschulen, ob und welcher Höhe die Weiterfinanzierung der Geschäftsstelle gerechtfertigt ist.

Hannover, 03.02.06 gez. Gerhard Greif
TiHo

Hannover, 06.02.06 gez. Bitter-Suermann
MHH

Hannover, 20.01.06 gez. Erich Barke
UH

Der Senat der Universität Hannover hat zu der nachfolgenden Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Hannover eine zustimmende Stellungnahme beschlossen.

**Ordnung
der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung
"Biologie-Studium"
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH),
der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo)
und der Universität Hannover (UH)**

1. Grundlage dieser Ordnung ist die Vereinbarung über die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie vom 06.02.2006. Der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung Biologie (ZEB) obliegen Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Biologie, insbesondere zur Durchführung der Studiengänge Diplom, Lehramter, BSc/MSc, es sei denn, ein MSc-Studiengang werde von einer Hochschule allein durchgeführt.
2. Organe der ZEB sind:
 - das ZEB-Direktorium,
 - die Studienkommission der ZEB

Dem ZEB-Direktorium obliegen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Studiengänge gemäß Nr. 1. Das Direktorium zieht zu geeigneten Beratungsgegenständen Sachverständige hinzu.

Das ZEB-Direktorium besteht aus je einem Mitglied der Professorengruppe der MHH und der TiHo, die von der jeweiligen Hochschule auf Vorschlag des Senats für zwei Jahre benannt werden, sowie einem Mitglied des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät der UH.

Der/die Vorsitzende wird vom Direktorium aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Übertragung von Aufgaben auf die/den Vorsitzende(n) vorsehen kann.
4. Die in dem ZEB-Direktorium getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse sind für die beteiligten Hochschulen verbindlich und bedürfen keiner Bestätigung durch die Fakultät bzw. Senate der jeweiligen Hochschulen, sofern nicht durch das Gesetz für bestimmte Entscheidungen Genehmigungsvorbehalte oder Zustimmungserfordernisse vorgesehen sind. Die in das ZEB-Direktorium entsandten Mitglieder der beteiligten Hochschulen nehmen die Entscheidungsbefugnisse der entsendenden Gremien in diesem Organ wahr.

5. Es wird eine Studienkommission gemäß § 45 NHG gebildet. Die Studienkommission der ZEB nimmt die Aufgaben nach § 45 Abs. 2 NHG wahr. Sie ist vor Entscheidungen des ZEB-Direktoriums in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Das ZEB-Direktorium hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.
6. Die Studienkommission der ZEB besteht aus drei Mitgliedern der Professorengruppe, drei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe, die zu gleichen Teilen von den drei Hochschulen entsandt werden sowie aus 7 Mitgliedern der Studierendengruppe, benannt durch die Fachschaft Biologie. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die/der Vorsitzende des ZEB-Direktoriums. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.
7. Das ZEB-Direktorium schlägt nach Anhörung der Studienkommission die Lehrenden und die Prüfungsberechtigten für die gemeinsamen Studiengänge gemäß Nr. 1 dem Prüfungsausschuss vor, der die Prüfungsberechtigten benennt.
8. Die Prüfungsordnungen und die Curricula der in Nr. 1 genannten Studiengänge werden auf Vorschlag des ZEB-Direktoriums unter Beteiligung der Studienkommission von der Fakultät bzw. den Senaten der beteiligten Hochschulen beschlossen und von den Präsidien der drei Hochschulen genehmigt.
9. Diese Ordnung tritt vier Wochen nach der letzten Beschlussfassung in den Senaten in Kraft. Die Hochschulen stellen während dieses Zeitraums die Veröffentlichung in ihren Verkündungsblättern sicher. Zugleich tritt die Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Universität Hannover (UH) vom Juli 2001 außer Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 22.02.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

A) Promotionsgrundlagen

§ 1 Dokortitel

Die Juristische Fakultät der Universität Hannover verleiht den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 2 – 15; für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 16.

§ 2 Promotionsberechtigte

(1) Alle promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät können Bewerbungen zur Promotion annehmen. Annahmefähig sind die Mitglieder der Professorengruppe, d.h. die hauptamtlichen, außerplanmäßigen, Honorar-Professorinnen und -Professoren sowie die Habilitierten der Fakultät; die Promotionsberechtigung wird durch Entpflichtung oder Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

(2) Eine Annahme bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung scheidet aus. Die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

(3) Annahme verpflichtet zur Betreuung. Sie begründet ein Betreuungsverhältnis, das durch schriftliche Anzeige bei der Fakultätsleitung, vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift des § 5, wirksam wird. Ein ausgeschiedenes Mitglied der Fakultät kann bis zu acht Semester nach Ausscheiden weiterhin betreuend und erstgutachtend bei angefangenen Promotionen tätig sein, sofern es das Dekanat vor Weggang über die noch ausstehenden Promotionen unterrichtet hat. Annahme und Betreuung sind keine Voraussetzungen für Anträge gemäß §§ 5 und 6.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft leisten. Der Fakultätsrat kann Leitlinien bekannt machen, die eine gute fachliche Praxis bei der Durchführung von Promotionsvorhaben dokumentieren und die am Promotionsverhältnis Beteiligten binden, soweit wissenschaftliche Redlichkeit und Anspruchsniveau als Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaft betroffen sind.

(2) Wird als Dissertation eine Abhandlung vorgelegt, die aus mehreren wissenschaftlichen Einzelarbeiten besteht, so haben diese

inhaltlichen Zusammenhang aufzuweisen. Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der zur Promotion vorgelegte Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Einzeldissertation zu stellen sind.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache vorgelegt werden. Über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Einleitungsantrag (§ 6) zu befinden.

B) Zulassungsverfahren

§ 4 Grundvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium voraus, das durch das Bestehen der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote 'vollbefriedigend' abgeschlossen ist.

(2) Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover studiert und hier mindestens ein Seminar oder ein Doktoranden-Kolloquium mit Erfolg besucht haben.

(3) Unter Beachtung des Abs. 2 kann auf Antrag zugelassen werden,

- a) wer ein Abs. 1 gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland durch Staats- oder Diplomprüfung abgeschlossen hat, wenn deren Ergebnis der in Abs. 1 S. 1 genannten Note entspricht. Die Gleichwertigkeit des Studiums setzt voraus, dass der ausländischen Abschlussprüfung ein mindestens dreijähriges Fachstudium vorausgegangen ist, durch dessen erfolgreichen Abschluss die Promotionsvoraussetzungen der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität erfüllt sind;
- b) wer ein Studium an einer nichtjuristischen Fakultät (Fachbereich) mit einem Examen, das der ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist, abgeschlossen hat und an dieser Fakultät (Fachbereich) die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, wenn das Ergebnis der Abschlussprüfung der in Abs. 1 S. 1 genannten Note gleichwertig ist und zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenen-Übung nachgewiesen ist;

- c) wer einen fachlich einschlägigen, nicht universitären Hochschulabschluss mit gehobenem Prädikat besitzt und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten juristischen Fachrichtung an der hiesigen Fakultät nachweist. Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn aus den drei dogmatischen Fachrichtungen der Fakultät je ein Seminarschein vorliegt, der mit der Note 'gut' bewertet worden ist.

§ 5 Befreiungsmöglichkeiten

(1) Von den in § 4 Abs. 1 bis 3 Buchst. a) genannten Zulassungsvoraussetzungen kann auf Antrag, über den spätestens ein Jahr vor Einreichung des Einleitungsantrags (§ 6) zu entscheiden ist, Befreiung erteilt werden. Über Befreiungsanträge ist vom Fakultätsrat nach Ermessen unter Maßgabe der nachstehenden Absätze zu befinden.

(2) Über Befreiungen vom Notenerfordernis gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Buchst. a) ist vor Annahme (§ 2 Abs. 3) zu entscheiden; die Bewilligung setzt in einer der beiden juristischen Prüfungen bzw. Staatsprüfungen mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ voraus.

- a) Ist die erste Prüfung (§ 4 Abs. 1) mit der Note 'befriedigend' bestanden, ist Befreiung zu erteilen, wenn ein Seminarschein mit der Note 'sehr gut' vorgelegt wird, der von einem anderen als dem betreuenden Mitglied der Fakultät (§ 2 Abs. 3 S. 1) ausgestellt worden ist. Bei gleicher Voraussetzung ist Befreiung zu erteilen, wenn die oder der Antragstellende die Magisterprüfung an der Fakultät mindestens mit der Note 'magna cum laude' bestanden hat.
- b) Befreiung soll erteilt werden, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 2 Abs. 1 annahmehberechtigt sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. Darin ist begründet nachzuweisen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 3 genannten wissenschaftlichen Leistungen zu erbringen. Der Nachweis ist zu gleichen Teilen auf Übungsleistungen im Studiengang, vorgelegte Seminarleistungen und auf den Arbeitsplan für die Dissertation zu stützen; an die Stelle der beiden erstgenannten Begründungsfaktoren können auch nachuniversitär erlangte außergewöhnliche Sonderkompetenzen im Blick auf das spezielle Promotionsvorhaben treten.

(3) Das zweisemestrige Studium an der Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz gilt u.a. durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der Fakultät oder Arbeitsgemeinschaftsleitung oder Korrekturassistenz als ersetzt.

§ 6 Einleitungsantrag

(1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an das Dekanat zu richten. Über seine Zulassung entscheidet die Fakultätsleitung, in Zweifelsfällen der Fakultätsrat.

(2) Dem Einleitungsantrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei maschinenschriftlichen oder gedruckten Exemplaren, wobei mindestens eines in gebundener Form sowie eine elektronische Fassung einzureichen ist und ggf. ein Verzeichnis bereits vorhandener wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4 und 5),
- d) eine verbindliche Erklärung darüber, ob bereits anderweitig eine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind,
- e) die verbindliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, nur die angegebenen Quellen benutzt und dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen kenntlich gemacht wurden,
- f) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- g) die Erklärung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2.

(3) Vom Promotionsverfahren kann zurückgetreten werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist.

§ 7 Zulassungsausschluss

(1) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät (Fachbereich) beantragt oder bereits einmal erfolglos ein Promotionsverfahren durchgeführt worden ist.

(2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat. Zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört auch die strikte Beachtung des urheberrechtlichen Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist.

- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
 - c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 18 und 19.

C) Promotionsverfahren

§ 8 Promotionsausschuss

(1) Nach Einleitung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung den Promotionsausschuss in folgender Zusammensetzung:

- a) mit der Gutachtenerstattung Beauftragte (§ 9 Abs. 1),
 - b) ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät, das der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört. Kein Mitglied der letztgenannten Gruppe darf gleichzeitig ohne seine Zustimmung mehr als drei Promotionsausschüssen angehören. Das weitere Mitglied soll einer anderen juristischen Fachgruppe zugehören als die Gutachtenden.
- (2) Bei fächerübergreifenden Dissertationen kann ein Mitglied der Professorengruppe einer anderen Fakultät (Fachbereich) angehören. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden. Stimmenthaltung im Ausschuss ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Fakultätsrat kann zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss berufen. Den Antrag darauf können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 10) die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät stellen. Einem entsprechenden Antrag aus dem Promotionsausschuss ist zu entsprechen.
- (4) Die Fakultätsleitung teilt die Zusammensetzung des Ausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mit. Sie entscheidet weiter im Benehmen mit allen Beteiligten bei notwendigen Vertretungen, sofern nicht von einem oder einer der Beteiligten der Fakultätsrat angerufen wird.

§ 9 Begutachtung

(1) Die Dissertation ist von zwei Mitgliedern der Professorengruppe, von denen eines der Fakultät angehören muss, anhand des Korrektorexemplars zu begutachten. Darüber hinaus kann ein die Habilitation anstrebendes, promoviertes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gutachterin oder zum Gutachter

bestellt werden. Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, hat ein Mitglied dieser Fakultät zu gutachten. Es können zusätzliche Gutachten eingeholt werden.

(2) Die Gutachtenden werden vom Fakultätsrat bestimmt, wobei Betreuende (§ 2 Abs. 3 S. 1) vorrangig zu beauftragen sind.

(3) Die Gutachtenden sollen innerhalb von vier Monaten dem Promotionsausschuss schriftliche Gutachten erstatten, in denen sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten müssen spätestens am Ende der Vorlesungszeit des auf die Zulassung zur Promotion folgenden Semesters vorliegen. Die Fakultätsleitung überwacht die Wahrung der Fristen.

(4) Spricht sich eines der beiden Gutachten gegen Annahme aus, ist ohne Ausschussberatung ein weiteres Gutachten einzuholen. Dasselbe gilt, wenn die Benotungsvorschläge zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. Über die Gutachteneinholung entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen des Abs. 3 entsprechend verlängern.

(5) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist zugleich eine Benotung (§ 12 Abs. 1) vorzuschlagen, die der Beratung unterliegt (§ 12 Abs. 3 Satz 1). Die Gutachten sind den Betroffenen mit der Befugnis zur Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann das Beurteilungsverfahren einmal für höchstens sechs Monate ausgesetzt werden, um die Dissertation in der empfohlenen Weise zu berichtigen oder zu ergänzen.

(6) Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „non rite“ (nicht genügend) zu bewerten (§ 12 Abs. 1).

§ 10 Gutachtenauslegung und Annahme

(1) Sind alle Gutachten bei dem Promotionsausschuss (§ 8) eingegangen, wird die Dissertation, im Falle des § 9 Abs. 5 in überarbeiteter Fassung, zusammen mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 ist beizufügen. Den gutachtenfähigen Mitgliedern der Fakultät (§ 9 Abs. 1) ist die Auslegung der Dissertation mitzuteilen. Sie können zu der Dissertation und den Gutachten schriftliche Voten abgeben; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann der Fakultätsrat ein zusätzliches Gutachten bestellen. Auf Antrag einer zur Stellungnahme berechtigten Person kann die Fakultätsleitung die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss hat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Beratung die Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf Grundlage der Empfehlungen der Gutachten oder über die Einholung eines weiteren Gutachtens zu treffen. Weichen die Bewertungen der Gutachten voneinander ab, ist den Gutachtenden vor der Entscheidung des Promotionsausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, die zu den Akten zu nehmen ist. Nicht gutachtende Mitglieder des Promotionsausschusses sollen Bedenken gegen eine Annahme der Dissertation spätestens eine Woche vor der Entscheidung nach Satz 1 der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Kenntnis bringen.

(3) Über die Annahme sowie hinsichtlich der Notenvorschläge der Dissertationsgutachten hat ein nicht gutachtendes Mitglied des Promotionsausschusses nur beratende Stimme, es sei denn, es ist gem. § 9 Abs. 1 gutachtenfähig und legt ein schriftliches Gegengutachten vor, das zu den Akten zu nehmen ist. Wird die Dissertation abgelehnt, teilt die Fakultätsleitung dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer universitätsöffentlichen Disputation vor dem Promotionsausschuss zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

(2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden, sofern nicht die Semesterferien eine längere Frist bedingen. Auf Antrag der/des Disputationsverpflichteten kann die Frist verlängert werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat dem Promotionsausschuss Thesen zur vorgelegten Dissertation einzureichen. Diese Thesen sind spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin vorzulegen.

(4) Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die Voten und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen oder theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten; bei nicht vorhandener Hochschulöffentlichkeit kann davon abgesehen werden. Für die Disputation sind in der Regel ein bis anderthalb Stunden vorzusehen. Die dem Promotionsausschuss nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation

beiwohnen, kann das vorsitzende Ausschussmitglied das Wort erteilen.

(5) Die Disputation ist vom Promotionsausschuss mit gleichem Stimmrecht aller Mitglieder zu benoten.

§ 12 Noten und Gesamtnotenbildung

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend) oder non rite (nicht genügend) bewertet.

(2) Der Promotionsausschuss berät und entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Disputation, ob und mit welcher Gesamtnote die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist sowie über Auflagen. Das Ergebnis ist zu verkünden.

(3) Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtern endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern des Promotionsausschusses festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. Hierbei kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht die Disputationsnote um zwei Notenstufen von der Bewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. Bei den Einzelnoten sind hälftige Zwischennoten zulässig; den in Abs. 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 5 zu, der sich bei Zwischennoten um 0,5 verändert. Der Rechenwert wird in der Gesamtnote nicht ausgewiesen. Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu hälftiger Zwischennote, ist über die Auf- oder Abrundung zur vollen Notenstufe zu beraten und im Zweifel von dem oder der Vorsitzenden zu entscheiden.

(4) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die oder der Betroffene innerhalb eines Jahres ihre Wiederholung beantragen. Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Frist verlängert werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

(5) Die Promotion ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Disputation abgelehnt wird oder wenn die oder der Betroffene auf eine Wiederholung verzichtet oder wenn die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht.

§ 13 Dissertationsveröffentlichung und Druckreife

(1) Die Dissertation ist in der von den Gutachtenden gebilligten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als vervielfältigtes Manuskript erfolgen. Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit

Zustimmung des Promotionsausschusses auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. Die Ausschussmitglieder, die begutachtet haben, sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, sofern sie nicht begründet widersprechen.

(2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät, die Gutachter und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Zahl der Pflichtexemplare sind die für die Fakultäten der Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats.

(3) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt nach dem Muster der Anlage 2 und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.

(4) Das zur Veröffentlichung bestimmte Typoskript der Dissertation ist einschließlich Titelblatt und Lebenslauf dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses vor dem Druck oder der Vervielfältigung zur Bescheinigung der Druckreife vorzulegen. Die Druckreife wird von den Gutachtenden festgestellt und durch Erteilung des Revisionsscheins erklärt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat den von dem vorsitzenden Ausschussmitglied unterschriebenen Revisionsschein mit den Pflichtexemplaren der Fakultät einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Fakultätsleitung kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung bewilligen, die ein Jahr nicht überschreiten soll.

§ 14 Promotionsfeier, Promotionsvollzug

(1) Der Vollzug der Promotion soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier erfolgen. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Hannover und der Fakultätsleitung auszufertigen. Unbeschadet der Ablieferungspflicht kann die Fakultätsleitung auf begründeten Antrag, dem der Revisionsschein, die Publikationszusage eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung eines namhaften Teils des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde, nach dem Muster von Anlage 3 ausstellen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Verzögert sich die Ausfertigung, ist der Vollzug in besonders dringlichen Fällen durch eine vorläufige

Promotionsurkunde gemäß Abs. 1 S. 3 zu gestatten.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. Der Vollzug mehrerer Promotionen soll im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier einmal im Jahr erfolgen, die mit weiteren Veranstaltungen der Fakultät verbunden werden darf. Bei dadurch bewirkten Verzögerungen des Promotionsvollzugs gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

§ 15 Entlastungsgremium

(1) Soweit Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf einen Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. Die Entscheidung über seine Errichtung und Besetzung obliegt dem Fakultätsrat.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan geborenes Mitglied ist,
- b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Ausschusszusammensetzung hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. Befreiungsentscheidungen des Ausschusses bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Kommt nur einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat.

D) Verleihung ehrenhalber und Schlussvorschriften

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt über hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art hinaus Verbundenheit mit der Fakultät voraus. § 3 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren bei der Fakultätsleitung zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. Erhält der Antrag die Zustimmung von Drei-Vierteln der Mitglieder der Professorengruppe, beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung der Ehrenpromotion; er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Promotionsausschuss einsetzen. Der Verleihungsbeschluss bedarf im Fakultätsrat der Zweidrittelmehrheit im Ganzen bei gleichzeitiger Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder.

(3) Nach Zustimmung des Senats wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.

(4) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das MWK erfolgen.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der oder des Betroffenen mit der Universität Hannover angebracht erscheint.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Ablieferungspflicht gem. § 13 Abs. 5 auch nach Fristverlängerung nicht nachgekommen wird.

§ 19 Verfahrensaussetzung und Promotionsentzug

(1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.

(2) Der Dokortitel ist zu entziehen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion.

(3) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Promotionsbuch und Gültigkeit

(1) Die Fakultätsleitung führt ein Promotionsbuch, in das sie einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt. Das Korrektorexemplar der Dissertation und ggf. die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung hat bei den Prüfungsakten zu verbleiben.

(2) Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Anlage 1

**Doktorandinnen- bzw. Doktoranden-Erklärung
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2
der Juristischen Fakultät der Universität Hannover**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover anzufertigen.

Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof.

..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

....., den

(Ort)

(Unterschrift)

Anlage 2

Muster des Titelblattes für Dissertationen

(Vorderseite)

.....

(Sachtitel)

Von der Juristischen Fakultät der Universität
Hannover zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Rechtswissenschaften
genehmigte Dissertation

.....

(Beruf, ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am in

20..

(Erscheinungs- oder Druckjahr)

(Rückseite)

Gutachterin/Gutachter:*)

Tag der Promotion:**)

*) Vorbehaltlich begründeten Widerspruchs
(§ 13 Abs.1 S.4 der Promotionsordnung).

***) Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

Anlage 3

Vorläufige Promotionsurkunde

UNIVERSITÄT HANNOVER
JURISTISCHE FAKULTÄT

B E S C H E I N I G U N G
(vorläufige Promotionsurkunde)

Frau/Herr

aus

hat in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
auf Grund der Dissertation

.....

.....

sowie der amabgelegten
mündlichen Prüfung (Disputation) promoviert.

Prädikat:

Frau/Herr

ist bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde
auf Grund dieser Bescheinigung berechtigt, den
Doktorgrad (Dr. iur.) zu führen. Die Berechtigung,
auf Grund dieser Bescheinigung den Doktor-
grad zu führen, endet am _____
(max. 1 Jahr nach der Disputation).

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 4

Promotionsurkunde

Die Juristische Fakultät der
Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr.....

geboren am in

den Grad einer Doktorin/eines Doktors
der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren

durch ihre/seine Dissertation

.....

.....

sowie durch die mündliche Prüfung (Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der
Note erwiesen hat.

(Siegel)
Die Präsidentin/Der Präsident
der Universität Hannover

Hannover, den
Die Dekanin/Der Dekan
der Juristischen Fakultät

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die nachfolgende Ordnung des Promotionsprogramms "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften" beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung des Promotionsprogramms "Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften"

Inhaltsverzeichnis:

- Bezeichnung des Promotionsprogramms
- 1 Ziele und Aufgaben
 - 2 Mitgliedschaft
 - 3 Pflichten der Stipendiaten/Stipendiatinnen
 - 4 Pflichten der Projektleiter
 - 5 Delegiertenversammlung
 - 6 Stipendiatenversammlung
 - 7 Leitung des Promotionsprogramms
 - 8 Sprecher des Promotionsprogramms
 - 9 Amtszeit
 - 10 Inkrafttreten

Bezeichnung des Promotionsprogramms

Der Titel des Promotionsprogramms lautet:

"Neue Materialien mit maßgeschneiderten Eigenschaften"

Das Promotionsprogramm ist im Rahmen des "Zentrums für Festkörperchemie und Neue Materialien" (ZFM) angesiedelt und wird getragen von den Instituten für Anorganische Chemie, Physikalische Chemie und Elektrochemie und Mineralogie der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie dem Institut für Werkstoffkunde der Fakultät für Maschinenbau der Universität Hannover. Assoziiert sind das Laser-Zentrum Hannover e.V. sowie das Institut für Physikalische und Theoretische Chemie und das Institut für Technische Chemie der Technischen Universität Braunschweig. Das Promotionsprogramm ist zunächst auf eine Laufzeit von vier Jahren ausgelegt und steht Graduierten der eigenen wie insbesondere auch anderen Hochschulen offen. Die Stipendien werden in der Regel national und international ausgeschrieben.

1. Ziele und Aufgaben

Das primäre Ziel des Programms besteht in einer die Promotion begleitenden interdisziplinären Ausbildung der Doktoranden/Doktorandinnen vor dem Hintergrund verkürzter Promotionszeiten. Die Vielseitigkeit der beteiligten Hochschullehrer und Institute aus den Bereichen Chemie, Maschinenbau sowie Geowissenschaften ermöglicht dabei eine fachgebietsübergreifende Bearbeitung der Thematik. Das wissenschaftliche Ziel des Promotionsprogramms ist die Entwicklung und Charakterisierung von Materialien mit neuartigen

Eigenschaften, wobei eine deutliche Anwendungskomponente erkennbar sein soll. Die Themengebiete des Promotionsprogramms, (A) Sorption und Katalyse und (B) Atomarer Transport und Korrosion, stellen einen Querschnitt der im ZFM vorhandenen besonderen Expertise in der Forschung dar. Sorptionsprozesse spielen in Trennverfahren in der chemischen Industrie, aber auch bei der Aufarbeitung von belasteten Böden eine wichtige Rolle. Die heterogene Katalyse umfasst wirtschaftlich außerordentlich relevante Prozesse, die bei der Herstellung chemischer Produkte oder bei der Umweltentlastung eine wesentliche Rolle spielen. Der atomare Transport ist nicht nur generell für die Reaktion von Festkörpern von Bedeutung, sondern spielt auch in der Anwendung bei Ionenleitern in Batterien und Brennstoffzellen eine wichtige Rolle. Die Korrosion ist ein eng mit dem atomaren Transport zusammenhängendes Phänomen.

Der Zielsetzung entsprechend wird darauf Wert gelegt, dass alle Teilprojekte eine deutliche Anwendungskomponente aufweisen, d.h. dass für die untersuchten Festkörperverbindungen entweder bereits eine Applikation besteht, dass sie für eine spezifische Anwendung entwickelt werden, oder dass sie Aussicht auf eine solche versprechen.

Die Thematik setzt eine enge Zusammenarbeit der geförderten Doktoranden/ Doktorandinnen voraus und wird darüber hinaus durch die Beteiligung weiterer nicht geförderter Doktoranden/ Doktorandinnen sowie Postdoktoranden/ Postdoktorandinnen des ZFM unterstützt. Das Promotionsprogramm beinhaltet begleitende Lehrveranstaltungen, Vorträge von Gastwissenschaftlern und Lehrveranstaltungen der beteiligten Hochschullehrer sowie von den Doktoranden/ Doktorandinnen selbst zu gestaltende Seminare und Vortragsreihen.

Ein besonderes Ziel des Promotionsprogramms ist die Förderung der Internationalität durch Aufnahme ausländischer Doktoranden/Doktorandinnen, durch die Einbeziehung ausländischer Gastdozenten im Rahmen von Workshops und Kolloquiumsvorträgen, sowie durch den Zwecken der Forschung und Weiterbildung dienende Auslandsaufenthalte der geförderten Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen.

Das Promotionsprogramm soll aktiv zur Frauenförderung beitragen. Dazu sollen Wissenschaftlerinnen, die aus familiären Gründen ihre Karriere unterbrochen haben, besonders gefördert werden. Zu diesem Zweck werden zwei Stellen des Promotionsprogramms als Wiedereinstiegsstipendien für Frauen ausgeschrieben.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Promotionsprogramms sind die geförderten Doktoranden/ Doktorandinnen und die Projektleiter. Projektleiter des Promotionsprogramms sind Hochschullehrer innerhalb des ZFM. Hochschullehrer im Sinne dieser Ordnung sind Wissenschaftler, die zum Professor berufen wurden oder habilitiert sind. In Ausnahmefällen, die von der Leitung des Promotionsprogramms genehmigt werden müssen, können auch fortgeschrittene Habilitanden als Projektleiter zugelassen werden.

Die Mitgliedschaft besteht für die Doktoranden und Doktorandinnen für den Zeitraum der Förderung durch das Promotionsprogramm.

Die Mitgliedschaft der Projektleiter währt für den Zeitraum der Projektlaufzeiten. Sie endet, wenn der Projektleiter das ZFM verlässt, z.B. durch Wechsel der Hochschule. Auf Antrag eines Mitglieds kann seine Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Semesters beendet werden. In begründeten Fällen kann die Leitung des Promotionsprogramms den Ausschluss eines Mitglieds verfügen.

Nicht im Rahmen des Promotionsprogramms geförderte Doktoranden und Doktorandinnen und Postdoktoranden/Postdoktorandinnen des ZFM können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden, wenn ihre Forschungsthematik den Zielen des Promotionsprogramms entspricht.

3 . Pflichten der Stipendiaten/Stipendiatinnen

Die geförderten Stipendiaten/Stipendiatinnen sind dazu verpflichtet, den im Studienplan festgeschriebenen Aufgaben nachzukommen. Darüber hinaus sollen sie sich aktiv an der Gestaltung des Promotionsprogramms beteiligen.

Nach Beendigung der Promotion hat der Stipendiat/die Stipendiatin drei gedruckte Exemplare der Dissertation an die Leitung des Promotionsprogramms abzugeben. Erst nach Abgabe dieser Exemplare kann das endgültige Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsprogramm verliehen werden.

4 . Pflichten der Projektleiter

Die Projektleiter sind dazu verpflichtet, aktiv an der Gestaltung des Promotionsprogramms mitzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere eine Beteiligung an der Lehre durch das Anbieten geeigneter spezieller Lehrveranstaltungen in englischer Sprache.

Von den aus der Arbeit der im Promotionsprogramm geförderten Stipendiaten/ Stipendiatinnen entstandenen Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften sind jeweils drei Sonderdrucke an die Leitung abzugeben.

Nach Aufforderung durch die Leitung sind die Projektleiter verpflichtet, einen Zwischenbericht über den aktuellen Stand ihres Projekts zu geben. Nach Beendigung eines Projekts ist ein Abschlussbericht anzufertigen und der Leitung zuzusenden.

5. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Projektleiter der beteiligten Projekte. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter in die Leitung und entscheidet über die Entlastung der Leitung nach den jährlichen Berichten. Eine Stimmenübertragung ist möglich. Diese muss mindestens einen Tag vor einer Delegiertenversammlung bei der Leitung in schriftlicher Form eingereicht werden.

6. Stipendiatenversammlung

Die Stipendiatenversammlung besteht aus den vom Promotionsprogramm geförderten Stipendiaten/Stipendiatinnen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher. Diese sind Mitglieder der Leitung des Promotionsprogramms und müssen nach den jährlichen Berichten entlastet werden.

Der Sprecher der Stipendiatenversammlung und sein Stellvertreter sind für die Organisation der Doktorandenseminare verantwortlich.

7 . Leitung des Promotionsprogramms

Die Leitung des Promotionsprogramms besteht aus drei Delegierten, dem Sprecher des ZFM und zwei Vertretern der Stipendiatenversammlung. Die Leitung stimmt die Vorhaben im Promotionsprogramm ab und erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan. Wenn Zuwendungen beantragt werden sollen, stellt sie die erforderlichen Anträge und ist für die Einhaltung der Bewilligungsrichtlinien verantwortlich.

Die Vertreter der Delegierten in der Leitung berichten einmal jährlich der Delegiertenversammlung. Sie müssen danach von der Delegiertenversammlung entlastet werden. Wird keine Entlastung gewährt, müssen die Vertreter der Delegierten in der Leitung neu gewählt werden. Die Vertreter der Stipendiaten/Stipendiatinnen in der Leitung berichten der Stipendiatenversammlung. Sie müssen von der Stipendiatenversammlung entlastet werden.

Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Vorschlag der Projektleiter im Einvernehmen mit der Leitung des Promotionsprogramms. Sämtliche Entscheidungen der Leitung, die Vergabe und Verlängerung von Stipendien betreffen, werden ausschließlich von den Vertretern der Delegierten

und dem Sprecher des ZFM getroffen. Die Leitung befindet über die Erfüllung der Leistungskriterien des Promotionsprogramms. Sie kann in begründeten Fällen den Ausschluß einzelner Mitglieder verfügen.

In strittigen Fragen, die den Studienplan betreffen, entscheidet die Leitung.

Die Leitung entscheidet über die Verteilung von Lehrkapazitäten, die auf den im Rahmen des Promotionsstudiengangs zusätzlich erbrachten Lehrleistungen beruhen, auf die beteiligten Institute.

8. Sprecher des Promotionsprogramms

Der Sprecher und sein Stellvertreter werden aus den an der Leitung beteiligten Delegierten gewählt. Der Sprecher vertritt das Promotionsprogramm nach außen. Er übernimmt die Federführung für Antragstellung und Abrechnung der Mittel des Promotionsprogramms und ist somit für ihre sachgerechte Verwendung verantwortlich. Der Sprecher ist verantwortlich für die Veranstaltungen der Lehre im Sinne des Promotionsstudiengangs im Promotionsprogramm. Dazu gehört insbesondere das Erstellen einer Liste der Veranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums anrechnungsfähig sind, und ihre rechtzeitige Bekanntmachung vor Semesterbeginn. Der Sprecher lädt zu den Wissenschaftlichen Kolloquien ein.

9 . Amtszeit

Die Amtszeit der Leitung beträgt 2 Jahre für die Vertreter der Delegierten und 1 Jahr für die Vertreter der Stipendiaten/Stipendiatinnen. Die Wiederwahl ist zulässig.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 22.02.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education an der Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003, zuletzt geändert am 21.09.2005, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 8/2005 vom 29.09.2005 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3.1 Die fachspezifische Anlage zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird durch folgende Fassung ersetzt:

Pflichtmodule

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen ¹	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ^{3,4}	LP ⁵	Workload
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Klausur (60 Min)	Mündliche Prüfung (20 Min)	6	180 h
	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik II	Klausur (60 Min)			
	Grundlagen der deutschen Berufsausbildung	Klausur (60 Min)			
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens I	Klausur (60 Min)	Mündliche Prüfung (20 Min)	7	210 h
	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens II	Klausur (60 Min)			
	Schul- oder betriebspraktische Studien	Praktikumsbericht			
Modul 3: Didaktische, psychologische und soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	9	270 h
	Berufliche Sozialisation	Studienleistung			
	Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen	Studienleistung			
Modul 4: Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Grundlagen der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min) oder Hausarbeit	9	270 h
	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	Studienleistung			
	Qualitätssicherung und Entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Studienleistung			
Modul 5: Vertiefende Aspekte beruflicher Aus- und Weiterbildung	Sozial- und sonderpädagogische Aspekte beruflichen Lernens	Studienleistung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit	4	120 h
	Vertiefe Auseinandersetzung mit ausgewählten Aspekten beruflicher Aus- und Weiterbildung	Studienleistung			

Anmerkungen:

- ¹ Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester den jeweiligen Modulen zugeordnet.
- ² Studienleistungen sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Studienleistungen können sein: Referat, Hausarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Die jeweilige Modul-Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Eine Modulprüfungsleistung umfasst Inhalte aus allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- ⁴ Die Prüfungsleistung wird von mindestens zwei, der in dem jeweiligen Modul Lehrenden abgenommen.
- ⁵ Eine Bescheinigung über die Leistungspunkte eines Moduls wird erst ausgestellt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen vom Studierenden nachgewiesen sind.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum WS 2006/07 in Kraft.

Schließung des Diplomstudienganges Chemie an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 22.02.2006 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates vom 08.02.2006 wird der Diplomstudiengang Chemie zum Wintersemester 2006/07 geschlossen.

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 08.02.2006 die nachstehende Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Universitäten in Kraft.



**VEREINBARUNG
zum Betrieb des gemeinsamen
Forschungszentrums ForWind
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und der Universität Hannover**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Hannover, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Windenergieforschung betreiben die Universitäten Oldenburg und Hannover das Zentrum für Windenergieforschung (ForWind).

§ 1 Rechte und Pflichten der Universitäten

Das Forschungszentrum ForWind soll Wissenschaftlern/innen der beteiligten Universitäten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Windenergieforschung ermöglichen.

Die beteiligten Universitäten werden sich bemühen, im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenzuarbeiten.

Die Geschäftsstelle des Forschungszentrums wird bis zum August 2006 aus Mitteln des MWK finanziert. Die sächliche und personelle Ausstattung der Forschungsprojekte wird durch die beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen, ggfs. durch Drittmittel, finanziert.

§ 2 Ordnung für das Forschungszentrum

Für das Forschungszentrum ForWind gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen der beteiligten Hochschulen geändert werden.

**§ 3 Verwaltung und Haushalt des
Forschungszentrums**

Das Forschungszentrum wird verwaltungsmäßig der Universität Oldenburg auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne und der internen Regelungen der Universität Oldenburg für das jeweilige Haushaltsjahr durch das Forschungszentrum bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das Forschungszentrum oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für das Forschungszentrum bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Universität Oldenburg bewirtschaftet.

§ 4 Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Universitäten in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Hannover, den	Oldenburg, den
Präsident der Universität Hannover	Präsident der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Der Senat der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 08.02.2006 die nachstehende Ordnung des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Präsidenten in Kraft



ORDNUNG für das Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover

§ 1 Organisation

- (1) Das Zentrum für Windenergieforschung (ForWind) ist ein gemeinsames Forschungszentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover.
- (2) ForWind ist der Universität Oldenburg auf der Grundlage einer Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des Forschungszentrums geregelt sind, zugeordnet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

ForWind nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. ForWind nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Windenergie und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.
2. ForWind definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
3. ForWind veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z.B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.
4. ForWind bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.

§ 3 Mitglieder

Neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten und externer Forschungseinrichtungen durch einen Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im

Forschungszentrum gebunden. Die Mitgliedschaft endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen und/oder externer Forschungseinrichtungen, aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds sowie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Vorstand

ForWind wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören je zwei Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover an. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3 aus deren Mitte gewählt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungszentrums.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin/ den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.
- (2) Die Sprecherin /der Sprecher vertritt das Forschungszentrum nach außen und ist Vorsitzende/r des Vorstands. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des zum Forschungszentrum gehörenden Personals. Sie/Er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen am Forschungszentrum und der Geschäftsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg vor.
- (3) Die Sprecherin/Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des Forschungszentrums zusammen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

- (4) Die Sprecherin/Der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des Forschungszentrums über die Arbeit des Forschungszentrums und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der Universitäten Oldenburg oder Hannover auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die oder der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des Forschungszentrums unterrichtet werden.

- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Forschungszentrums hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet, die/der zusammen mit der Sprecherin/dem Sprecher die laufenden Geschäfte des Forschungszentrums führt. Insbesondere erstellt sie/er den Jahresbericht. Sie/Er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Präsidenten in Kraft.

Anlage zu der ORDNUNG

für das Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover

Gründungsmitglieder

- (1) Dr. Detlev Heinemann
Fachbereich Physik, Abteilung Energie- und Halbleiterforschung
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (2) Prof. Dr.-Ing. Peter Schaumann
Institut für Stahlbau
Universität Hannover
- (3) Prof. Dr. Joachim Peinke
Fachbereich Physik, Arbeitsgruppe Hydrodynamik
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (4) Prof. Dr.-Ing. Werner Zielke
Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches Rechnen im Bauwesen
Universität Hannover

Einrichtung eines Zentrums für Lehrerbildung an der Universität Hannover

Auf Beschluss des Präsidiums vom 01.03.2006 und mit zustimmender Stellungnahme des Senates vom 08.02.2006 wird zum 01.04.2006 ein Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Hannover eingerichtet.

Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.01.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Organische Chemie beschlossen:

Institutsordnung für das Institut für Organische Chemie

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Organische Chemie ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der Organischen Chemie.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt. Der/die weitere/n Professor/in/en/innen, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/innen sowie ein/e Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes aus der Professorengruppe ist geschäftsführende(r) Leiter/in. Er/Sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt den übrigen im Vorstand stimmberechtigten Professoren/innen in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Der/die geschäftsführende Leiter/in wird von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) werden von den am Institut tätigen Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes und des Institutsleiters beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem/r Professor/in im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleneinhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an das Präsidium der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Professorinnen und Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Professorin/Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.01.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften beschlossen:

Institutsordnung für das Institut für Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften (engl.: Institute of Floriculture and Woody Plant Science) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Fachgebiete.
- (2) Das Institut für Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften gliedert sich in die Abteilungen Zierpflanzenbau (engl.: Floriculture), Baumschule (engl. Tree Nursery Science) und Molekulare Ertragsphysiologie (engl.: Molecular Crop Physiology). Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern sowie beratend aus je einer/einem weiteren Vertreter/-in des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes. Der/die geschäftsführende Leiter/-in wird von den Abteilungsleitern gewählt. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen; der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren Mitglied des Vorstands in der Reihenfolge Ihres Dienalters.

- (2) Die Vertreter des wissenschaftlichen Personals und der Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes im Vorstand werden von den Angehörigen aller Abteilungen des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der gemeinsamen Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen des Instituts, soweit sie nicht den Abteilungen zugeordnet sind.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Mittel aus eigenem Erwerb oder Verkäufen stehen den Abteilungen zur Verfügung, die sie erwirtschaftet haben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.01.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik beschlossen:

Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Pflanzengenetik (engl.: Institute for Plant Genetics) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Abteilungen.
- (2) Das Institut Pflanzengenetik gliedert sich in die Abteilungen
Abteilung I: Molekulare Pflanzenzüchtung
Abteilung II: Pflanzenbiotechnologie
Abteilung III: Pflanzenmolekularbiologie
Abteilung IV: Pflanzengenomik

Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie je einem/einer weiteren Mitarbeiter/in aus jeder Abteilung. Ein/e Abteilungsleiter/in wird durch die Mitglieder des Vorstandes zum/zur geschäftsführenden Leiter/in gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend

gewählten Mitglied des Vorstandes aus der Reihe der Abteilungsleiter/innen.

- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht Abteilungsleiter/innen sind, werden von den auf Planstellen beschäftigten Angehörigen der entsprechenden Abteilungen des Instituts gewählt. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend an den Sitzungen zu beteiligen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jeder Abteilung angemessen berücksichtigt wird. Dazu werden 50% der dem Institut zugewiesenen Mittel zu gleichen Teilen und die restlichen 50% nach Anteil an der Lehrbelastung auf die Abteilungen verteilt. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen bleiben davon unberührt.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften die Abteilung, die sie eingeworben hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.01.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelchemie beschlossen:

Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelchemie

§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Lebensmittelchemie ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Faches Lebensmittelchemie.
- (2) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus einem/r Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Professorengruppe ist geschäftsführende(r) Leiter/in, er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren/innen in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin wird von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) werden von den am Institut tätigen Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem/r Professor/in im Rahmen der verfügbaren

Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleneinhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an den Präsidenten der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Professorinnen/Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen/Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Professorin/Professors.

§ 4 Institutsversammlung

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Satzung für das Institut für Rechtsinformatik (IR) beschlossen:

Satzung für das Institut für Rechtsinformatik (IRI)

§ 1 Aufgaben

Das IRI dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung in Voraussetzungen, Anwendungen und Folgen des IT-Einsatzes im Recht.

§ 2 Zusammensetzung

Dem IRI gehören die Professoren mit Denomination und Arbeitsschwerpunkt Rechtsinformatik und die diesen zugeordneten wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Über eine Zugehörigkeit hat der Vorstand (§ 3) zu entscheiden.

§ 3 Leitung

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus den Inhabern der dem IRI zugeordneten Professuren und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des IRI gebildet wird. Dem Vorstand gehört außerdem eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht wissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren. Im Falle einer Kooptation mit vollen Rechten ist die Stimmenmehrheit der Inhaber der dem IRI zugeordneten Professuren erforderlich.
3. Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der entsprechenden Statusgruppe des IRI in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des IRI kann monokratisch oder kollegial, gemeinschaftlich oder ressortmäßig geregelt werden.
2. Der Vorstand wählt mindestens eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptamtlichen Professoren (Geschäftsführung) sowie mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, in begründeten Fällen ein Jahr. Abwahl und Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Einladung zu Vorstandssitzungen, die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse, der Vorsitz im Vorstand sowie die Vertretung des IRI nach außen; im Falle einer kollegialen Geschäftsführung führt den Vorsitz die/dienstälteste der Geschäftsführung angehörende Professorin/Professor.
4. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand einmal jährlich einen Geschäftsführungsbericht vorzulegen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung (im Falle der Verhinderung deren gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
2. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands hat die Geschäftsführung binnen zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung zu laden.
3. Bei Verhinderung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied des Vorstands in der Stimmführung vertreten lassen. Mehr als zwei Stimmen dürfen auf ein anwesendes Vorstandsmitglied nicht entfallen.
4. Mindestens einmal pro Jahr tagt der Vorstand gemeinsam mit allen am IRI Tätigen (Institutskonferenz) zum Zwecke der Information, der Koordinierung der Zusammenarbeit, zur Beratung über den Arbeitsplan und das Lehrangebot.

§ 6 Abteilungen

Unter Verantwortung des IRI können zur Akzentuierung besonderer Lehr- oder Forschungsschwerpunkte nach Beschlussfassung durch den Vorstand Abteilungen errichtet und betrieben werden. Der Vorstand hat die erforderlichen Personal- und Sachmittel der Abteilung zuzuweisen und eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter zu benennen. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt höchstens zwei Jahre.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Räume und Geräte sowie über die Verwendung von Plan- und Personalstellen sowie der Sachmittel.
2. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jede Professorin/jeder Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung unter Berücksichtigung der Berufungszusagen für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
3. Über die Verwendung von Dritt-, Berufs- und anderen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.
4. Soweit die Universität, Fakultät oder das Institut die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 8 Institutsbeirat

1. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einsetzen, der zu wichtigen Beratungen eingeladen wird.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, das IRI zu beraten und bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand auf vier Jahre bestellt. Der Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstands zusammen.
4. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter wählen.
5. Der/die Beiratsvorsitzende ist zu den Sitzungen des Vorstands zu laden und kann an diesen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

1. Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands beschlossen werden, sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht.
2. Eine Satzungsänderung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Antrag und Begründung sind dem Dekanat und den Mitgliedern des IRI mindestens sechs Wochen vor Beschlussfassung zugänglich zu machen.
3. Auf Verlangen eines Mitglieds des IRI oder des Dekanats hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung eine Institutskonferenz abzuhalten. Zu dieser ist das Dekanat zu laden.
4. Zur näheren Ausgestaltung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) beschlossen:

**Institutsordnung des
Instituts für Prozessrecht und
anwaltsorientierte Ausbildung (IPA)
an der Juristischen Fakultät der Universität
Hannover**

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät der Universität Hannover.

§ 2 Aufgaben

Das IPA dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung innerhalb der Juristischen Fakultät. Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

1. die Vertretung des Prozessrechts in Lehre und Forschung;
2. die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts;
3. die Durchführung und Weiterentwicklung des anwaltsorientierten Zertifikatsstudiums (ADVO-Z) zur Verknüpfung von Theorie und Praxis;
4. die Vermittlung der rechtsberatenden Perspektive und der berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 DRiG) in den Pflichtvorlesungen;
5. die Stärkung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Elemente auf den Gebieten des materiellen Rechts und des Prozessrechts;
6. die Veranstaltung von Tagungen u.ä. zur Förderung der nationalen und internationalen Forschung, Lehre und Weiterbildung;
7. die Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft, den Landesorganisationen der Anwaltschaft und anderen am Anwaltsrecht interessierten Kreisen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des IPA sind die Inhaber der im Folgenden aufgeführten Lehrstühle:

1. Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Christian Wolf);
2. Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Roland Schwarze);

3. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht (Prof. Dr. Henning Radtke);
4. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte (Prof. Dr. Hinrich Rüping);
5. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Recht der staatlichen Transfersysteme (Prof. Dr. Hermann Butzer).

(2) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter derjenigen Lehrstühle, die ausschließlich dem IPA angehören, sowie diejenigen Mitarbeiter, welche, ohne einem Lehrstuhl zugeordnet zu sein, unmittelbar dem IPA zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder mit vollen Rechten kooptieren. Im Falle einer Kooptation mit vollen Rechten ist ggf. durch Stimmenwägung die Stimmenmehrheit der Inhaber der dem IPA zugeordneten Professuren der Juristischen Fakultät sicherzustellen.

§ 4 Organisation

Organe des IPA sind der Vorstand, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des IPA obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt. Der Vorstand beschließt die Organisation, das Budget und die Jahresabrechnung, sowie die für das Institut wesentlichen Entscheidungen. Er entscheidet auch über den Einsatz der am IPA tätigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus den Inhabern der dem IPA zugeordneten Lehrstühle der Juristischen Fakultät und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der entsprechenden Satzungsgruppe des IPA in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Direktor zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie einen Stellvertreter (Geschäftsführung). Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Abwahl und unmittelbare Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der geschäftsführende Direktor vertritt das IPA innerhalb der Fakultät und nach außen und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Vorsitz im Vorstand obliegen ebenfalls ihm. Zudem ist er den anderen Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.

§ 7 Beirat

(1) Das IPA hat einen Beirat von mindestens fünf und maximal fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die sich aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwaltsinstitutionen, Presse/Verlag und Verwaltung zusammensetzen sollen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Zeit von vier Jahren ernannt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das IPA zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere der anwaltsorientierten Ausbildung, zu unterstützen. Die Tätigkeit im Institutsbeirat ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt. Wiederwahlen sind möglich. Der Beiratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand des Instituts informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des IPA sowie über die Verwendung der dem Institut bereitgestellten Mittel.

(4) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Beiratsvorsitzenden unter Teilnahme des Vorstands zusammen.

§ 8 Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft der geschäftsführende Direktor (oder im Fall der Verhinderung der gewählte Stellvertreter) die

erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Semester stattfinden. Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Geräte, sowie über die Verwendung von Planstellen und anderen Personalstellen sowie die Sachmittel.

(2) Der Vorstand trifft dafür Sorge, dass jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung entsprechend den Berufungszusagen für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

(3) Über die Verwendung von Dritt-, Berufungs- und sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

(4) Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.

§ 10 Kooperationen

Das IPA bemüht sich, bestehende Kooperationen mit verschiedenen Institutionen auszubauen und neue Kooperationen einzugehen. Im Bereich der anwaltsorientierten Ausbildung sind dies vor allem die Rechtsanwaltskammer Celle und der Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover.

§ 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

(1) Änderungen bzw. Abweichungen von der Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat mit dem Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Ordnung für das Zentrum für Festkörperchemie und Neue Materialien beschlossen:

Ordnung für das Zentrum für Festkörperchemie und Neue Materialien

§ 1 Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen

Zentrum für Festkörperchemie und Neue
Materialien (kurz: ZFM).

§ 2 Rechtsstellung

Das ZFM ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover. Darüber hinaus sind Arbeitskreise aus dem Institut für Werkstoffkunde der Fakultät für Maschinenbau der Universität Hannover, dem Laser Zentrum Hannover e.V., dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e.V., der Continental AG Hannover, dem Institut für Physikalische und Theoretische Chemie sowie dem Institut für Technische Chemie der Technischen Universität Braunschweig beteiligt.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Das ZFM versteht sich als Kompetenzzentrum für die chemisch orientierte Festkörperforschung in Niedersachsen. Über die gegenwärtig Beteiligten hinaus (§ 2) ist das ZFM offen für weitere Arbeitskreise innerhalb und außerhalb der Universität Hannover.

Primäres Ziel ist die Bündelung und Förderung chemisch orientierter Festkörperforschung in den Bereichen: „Modellsysteme“, „Neue Materialien“ und „Natürliche Feststoffe“ (siehe Strukturübersicht in Anlage I).

Unter dem Dach des ZFM sollen Drittmittelinitiativen und Kooperationen zwischen den Arbeitskreisen gefördert werden.

Der vorhandene Gerätepark soll gemeinsam genutzt und erweitert werden.

Der Austausch von Informationen und Fachwissen soll durch Kolloquien, Festkörpertage und Workshops gefördert werden.

Ein Schwerpunkt ist die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch die Einrichtung von Graduiertenkollegs und Promotionsprogrammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ZFM sind die Gründungsmitglieder nach Anlage II sowie die vom Vorstand zugewählten Mitglieder. Dies sind in der Regel die Leiter/innen der Arbeitskreise des ZFM.

2. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Abschluss, die in einem Arbeitskreis des ZFM wissenschaftlich aktiv an den Zielen des ZFM mitarbeiten, können nach schriftlichem Antrag an

den Sprecher durch Beschluss des Vorstandes Mitglied des ZFM werden.

3. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im ZFM gebunden. Sie endet mit der Beendigung der Tätigkeit im ZFM.

4. Die Mitgliedschaft im ZFM kann auf eigenen Wunsch, durch Wegfall von Voraussetzungen oder durch Ausschluss beendet werden. Der Austritt aus dem ZFM muss schriftlich unter Angabe von Gründen drei Monate vor dem Austrittstermin dem Sprecher erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung dieses beantragen. Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt aus dem ZFM alle gegenüber dem ZFM übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung der dem ausscheidenden Mitglied zugeteilten Mittel und Geräte.

§ 5 Organe

Organe des ZFM sind

Vorstand

Sprecher* und Stellvertreter*

Wissenschaftlicher Sekretär*

Delegiertenversammlung

Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt werden. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes sollen chemischen Instituten der Universität Hannover angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört dem Vorstand jeweils ein weiteres Mitglied des ZFM aus den Bereichen Geowissenschaften, Chemie, und Maschinenbau mit beratender Stimme an. Dieses wird von den Mitgliedern des ZFM aus dem jeweiligen Bereich für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der * in dieser Ordnung bezeichnen „Sprecher“, „Stellvertreter“ und „Wissenschaftlicher Sekretär“ Funktionen innerhalb des ZFM. Die Wahrnehmung dieser Funktionen kann durch eine Frau oder einen Mann erfolgen. Der Wissenschaftliche Sekretär des ZFM nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZFM unter Vorsitz seines Sprechers und unter Mitarbeit des Wissenschaftlichen Sekretärs. Die Aufteilung der Aufgaben des Sprechers und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt ist, durch eine vom Vorstand

abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.

- Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZFM. Bei grundsätzlichen Fragen ist die Delegiertenversammlung zu beteiligen.
- Der Vorstand wählt den Sprecher und seinen Stellvertreter.
- Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des ZFM in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer.
- Der Vorstand beantragt die zur Arbeit des Zentrums erforderlichen Sach- und Personalmittel und regelt das Vorschlags- und Weisungsrecht.
- Der Vorstand erlässt eine Benutzungsordnung für die Einrichtungen des ZFM.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme (ggf. aus weiteren Fachbereichen) und den Ausschluß von Arbeitskreisen. In strittigen Fällen entscheidet die Delegiertenversammlung.

3. Sitzungen des Vorstandes

- Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
- Der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes durch schriftliche Bevollmächtigung ist hierbei zulässig.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In Personalfragen sowie auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 7 Sprecher

1. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Sprecher und seinen Stellvertreter für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Sprecher leitet und verwaltet das ZFM nach Maßgabe dieser Ordnung. Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung.
3. Der Sprecher vertritt das ZFM nach außen.
4. Dem Sprecher obliegt die wissenschaftliche und sachliche Koordinierung zwischen den einzelnen Arbeitskreisen. Bei Verhinderung des

Sprechers werden diese Aufgaben von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

5. Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

6. Der Sprecher hat die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 8 Wissenschaftlicher Sekretär

- Der Wissenschaftliche Sekretär unterstützt den Sprecher und den Vorstand bei ihren Aufgaben.
- Der Wissenschaftliche Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- Der Wissenschaftliche Sekretär wird für zwei Jahre vom Vorstand ernannt.
- Die Wiederbenennung ist möglich. Er soll über eine Pool-Stelle angestellt werden und gehört zum Kreis der Mitglieder.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Leiter der Arbeitskreise des ZFM. Diese gehören der Gruppe der Professoren an oder sind Habilitierte oder gleichwertig Qualifizierte, die selbständig auf dem Gebiet des ZFM aktiv Forschung betreiben.
2. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
3. Sie entscheidet über die Verteilung von dem ZFM zugewiesenen Sachmitteln.
4. Die Delegiertenversammlung muss auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten einberufen werden.
5. Eine schriftliche Übertragung der Funktion des Delegierten auf ein Mitglied des ZFM aus dem Arbeitskreis ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird vom Sprecher einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Sprechers statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen während der Vorlesungszeit und von sechs Wochen außerhalb der Vorlesungszeit einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muß mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern übermittelt werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand, insbesondere Änderungen der Ordnung des ZFM, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen, Vorschläge für Projektbereiche und Teilprojekte, Entgegennahme des Berichtes des Sprechers.

§ 11 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung können von der Mitgliederversammlung und von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Die Delegiertenversammlung beschließt hierüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 12 Inkrafttreten der Ordnung

Die Ordnung tritt nach Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät in Kraft.

Anlage I: Strukturübersicht

Aktuelles Schema unter <http://www.unics.uni-hannover.de/zfm>

Anlage II: Gründungsmitglieder des ZFM

J.A. Becker
K.D. Becker
H. Behrens
P. Behrens
M. Binnewies
J. Böttcher
J.-Ch. Buhl
W.R. Fischer
M. Goede
J.-U. Grabow
H.-D. Haferkamp
M.L. Hallensleben
P. Heitjans
D. Hesse
F. Holtz
R. Imbihl
W. Johannes
K. Jug
H. Menzel
M. Niemeyer
S. Rahman
C. Rüscher
R. Schäfer
G. Springob
W. Urland
H. Weiß

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Botanik beschlossen:

**Institutsordnung
für
das Institut für Botanik
(Institute of Botany)**

§ 1 Aufgaben und Gliederung

(1) Das Institut für Botanik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und vertritt die Botanik in ihrer ganzen Breite in der Lehre im Studium sowie in der Weiterbildung. Das Institut für Botanik ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrangebots der Botanik.

(2) In der Forschung sind die Arbeitsgebiete Pflanzenphysiologie, Pflanzliche Zellbiologie und Biochemie der Pflanzen vertreten, jeweils geleitet von den entsprechenden Arbeitsgruppenleitern/innen.

(3) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist nicht vorgenommen.

(4) Zum Institut für Botanik gehören als zentrale Einrichtungen die Werkstatt und das Gewächshaus.

§ 2 Vorstand, Aufgaben

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen, einem aus ihren Reihen gewählten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem von ihrer Gruppe gewählten Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zur Gruppe der Professoren und Professorinnen zählen auch Juniorprofessoren/innen, Hochschuldozenten/innen, Honorarprofessoren/innen und Apl.-Professoren/innen, sofern sie Angehörige der Universität sind. Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist in der Grundordnung geregelt.

(2) Der Vorstand leitet das Institut nach Maßgabe der Gesetze, der Grundordnung der Universität Hannover und dieser hier vorliegenden Ordnung. Er nimmt die des Institutes für Botanik obliegenden Aufgaben wahr. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Wahl des geschäftsführenden Leiters oder der geschäftsführenden Leiterin und seiner/ihrer Vertretung,
- die Entscheidung über die Bewirtschaftungsgrundsätze,

- die Entscheidung über die Zuweisung der der Botanik zur Verfügung gestellten Sachmittel und Hilfskraftmittel,
- die Festlegung von Zuständigkeiten bei der Erledigung von Aufgaben durch Beauftragte.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 3 Leitung, Wahlen, Amtszeiten

(1) Der geschäftsführende Leiter oder die Leiterin wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines jeden Jahres. Wiederwahl ist möglich. Abwahl kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Er/Sie vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

(3) Er/Sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte des nicht den Professuren zugeordneten Personals (Werkstatt, Sekretariat, Gewächshaus).

(4) Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein.

(5) Ist er/sie verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse von seinem vom Vorstand gewählten Stellvertreter oder einer Stellvertreterin wahrgenommen.

§ 4 Vorstandssitzung

(1) Der geschäftsführende Leiter oder die geschäftsführende Leiterin leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der geschäftsführende Leiter oder die Leiterin beruft den Vorstand mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung ein.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder der Universität, die an der Einrichtung tätig sind, sowie Sachverständige können zu den Sitzungen hinzu gezogen werden.

(4) Vorstandssitzungen sind auf Verlangen von Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes bzw. einer Tagesordnung einzuberufen

(5) Die Einladungen an die Mitglieder des Vorstands müssen rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor der anberaumten Sitzung versandt werden. Die zur Verhandlung anstehenden Punkte sind in eine Tagesordnung aufzunehmen,

welche den Einladungen beigelegt wird. Alle zu den Tagesordnungspunkten eingereichten Unterlagen, die zu einer Entscheidungsfindung notwendig sind, sind mit zu versenden.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den ordnungsgemäß anberaumten Sitzungen teilzunehmen. Eine zwingende Verhinderung ist der Geschäftsleitung vorab anzuzeigen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein

Ergebnisprotokoll geführt. Das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut von Beschlüssen müssen protokolliert werden.

(9) Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeschickt und in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Bodenkunde beschlossen:

**Institutsordnung
Institut für Bodenkunde
Institute of Soil Science**

§ 1 Aufgaben und Gliederung

1. Das Institut für Bodenkunde ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung innerhalb des Faches Bodenkunde.
2. Die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre werden von den nachstehenden Fachgebieten wahrgenommen:
Bodenchemie und –mineralogie
(Soil Chemistry and Mineralogy)
Bodenphysik (Soil Physics)
Bodenökologie (Soil Ecology)
Eine Aufteilung des Instituts in Abteilungen sowie eine Aufteilung von Sachmitteln erfolgt nicht.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeit

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus drei Professoren/innen und je einem Mitglied der anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird. Weitere Mitglieder der Statusgruppen können beratend tätig werden. Der Vorstand wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Professorengruppe den geschäftsführenden Leiter/die geschäftsführende Leiterin, der/die das Institut nach außen vertritt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung. Bei Abwesenheit kann ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht schriftlich wahrnehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 01. April.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor/jeder Professorin im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln.
3. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat. Sofern die Universität die Drittmittel um einen Bonus aufstockt, kommt dieser anteilig denjenigen Institutsmitgliedern zugute, die die Drittmittel eingeworben haben.
4. Professorinnen oder Professoren, die sich im Ruhestand befinden oder entpflichtet sind, soll in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des oder der Betroffenen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 06.07.2005 die folgende Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe „Europäische Integration/ European Studies“ beschlossen:

**Ordnung
der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe
„Europäische Integration/ European Studies“
der Universität Hannover**

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften mit Beschluss vom 27.01.1999 eingerichteten Arbeitsgruppe ist die Koordination, Planung und Durchführung des Lehrangebots im Aufbaustudiengang „Europäische Integration/ European Studies“ im multidisziplinären Kontext der Philosophischen Fakultät und über diese hinaus. Neben dieser Aufgabe widmet sich die Arbeitsgruppe der Bündelung vorhandener Forschungskapazitäten im Bereich der europäischen Studien und der Stärkung der internationalen Dimension in Lehre und Forschung. Sie fördert die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit, die internationalen Kontakte ihrer Mitglieder und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgruppe können alle an der Planung und Durchführung des Aufbaustudienganges beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover sein.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Studierende werden durch Einschreibung Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Nimmt ein Mitglied an der Durchführung des Studienganges nicht mehr dauerhaft teil, scheidet es aus der Arbeitsgruppe aus.

§ 3 Organisation

- (1) Die Leitung der Arbeitsgruppe wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe und aus je einer Vertreterin oder Vertreter der

drei anderen Gruppen: wissenschaftliche MitarbeiterInnen; MitarbeiterInnen im technischen und Verwaltungsdienst; Studierende. Diese sechs Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder der AG aus den Gruppen der ProfessorInnen, der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und der MitarbeiterInnen im Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

- (2) Die Vertretung der Gruppen gemäß § 3, Absatz (1) im Vorstand wird jeweils von den an der Arbeitsgruppe tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von den im Studiengang „Europäische Integration/ European Studies“ eingeschriebenen Studierenden gewählt.
- (3) Die Wahl der Vertretung der Gruppen erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie/ er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen und ist zugleich Vorsitzende/r des Vorstands. Entsprechend wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen – mindestens einmal pro Semester – einberufen.
- (6) Eine Versammlung der Lehrenden und Studierenden, in der über das zukünftige Arbeitsprogramm beraten wird, findet mindestens einmal pro Semester statt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 06.07.2005 die folgende Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe „Gender Studies“ beschlossen:

**Ordnung
der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe
„Gender Studies“
der Universität Hannover**

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom FBR GPS mit Beschluss vom 21.7.1999 eingerichteten Arbeitsgruppe ist die Koordination, Planung und Durchführung des Lehrangebots im Studien- und Forschungsschwerpunkt Gender Studies im multidisziplinären Kontext der Philosophischen Fakultät. Neben dieser Aufgabe widmet sich die Arbeitsgruppe der Bündelung vorhandener Forschungskapazitäten im Bereich der Gender Studies und der Stärkung der internationalen Dimension in Lehre und Forschung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgruppe können alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sein, die an der Planung und Durchführung des Studien- und Forschungsschwerpunktes beteiligt sind.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Organisation

- (1) Die Leitung der Arbeitsgruppe wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Gruppen: wissenschaftliche MitarbeiterInnen; MitarbeiterInnen im technischen und Verwaltungsdienst; Studierende. Diese

sechs Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder der AG nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (2) Die Vertretung der Gruppen gemäß § 3, Absatz (1) im Vorstand wird jeweils von den an der Arbeitsgruppe tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von den studentischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe gewählt.
- (3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gemäß § 3, Absatz (1) im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie/er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen und ist zugleich Vorsitzende/r des Vorstandes. Entsprechend wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen—mindestens einmal pro Semester—einberufen.
- (6) Eine Versammlung der Lehrenden und Studierenden des Schwerpunktes, in der über das zukünftige Arbeitsprogramm beraten wird, findet mindestens einmal im Studienjahr statt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 06.07.2005 die folgende Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe „Transformation Studies - Gesellschaftliche Transformationen in Peripherie und Zentrum“ beschlossen:

**Ordnung der
institutsübergreifenden Arbeitsgruppe
„Transformation Studies – Gesellschaftliche
Transformationen in Peripherie und Zentrum“
der Universität Hannover**

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom FBR mit Beschluss vom 13.10.1999 eingerichteten Arbeitsgruppe ist die Koordination, Planung und Durchführung des Lehrangebots im Studien- und Forschungsschwerpunkt „Transformation Studies – Gesellschaftliche Transformationen in Peripherie und Zentrum“ im multidisziplinären Kontext der Philosophischen Fakultät. Neben dieser Aufgabe widmet sich die Arbeitsgruppe der Bündelung vorhandener Forschungskapazitäten in ihren Arbeitsbereichen und der Stärkung der internationalen Dimension der Lehre und Forschung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AG können alle Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover sein, die an der Planung und Durchführung des Studien- und Forschungsschwerpunktes beteiligt sind.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 3 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Universität Hannover. Angehörige der Universität Hannover und Dritte nehmen nur beratend an den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Transformation Studies – Gesellschaftliche Transformationen in Peripherie und Zentrum“ teil.

§ 4 Organisation

- (1) Die Leitung der Arbeitsgruppe obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe und aus je einer Vertreterin oder Vertreter der drei anderen Gruppen: Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen; Mitarbeiter/innen MTV; Studierende. Diese sechs Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder der AG

aus der Gruppe der Professoren/innen, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und MTV nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

- (2) Die Vertretung der Gruppen gemäß § 3, Absatz (1) im Vorstand wird jeweils von den an der Arbeitsgruppe tätigen Mitgliedern der Gruppe gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von den studentischen Mitgliedern des Studien- und Forschungsschwerpunktes „Transformation Studies“ gewählt.
- (3) Die Wahl der Vertretung der Gruppen erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professoren/innen-Gruppe eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie oder er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen und ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Entsprechend wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.
- (5) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - einberufen.
- (6) Eine Versammlung der Lehrenden und Studierenden, in der über das zukünftige Arbeitsprogramm beraten wird, findet mindestens einmal pro Studienjahr statt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.